



## Inhalt:

- *Amtliche Bekanntmachungen*
- *Die Stadtverwaltung informiert*
- *Unsere Alters- und Ehejubilare*
- *Unsere Umwelt*
- *Nachrichten der Vereine*
- *Kirchen in Titisee-Neustadt*
- *Die Tourist-Information informiert*
- *Volkshochschule*
- *Die Schulen informieren*
- *Was sonst noch interessiert*

# Abend des Sports

**Samstag,  
12. 11. 2011  
20.00 Uhr  
Kurhaus  
Titisee**

- mit Ehrung der  
Sportlerinnen und Sportler  
durch Bürgermeister Hinterseh

Eintritt: € 5,-  
im Vorverkauf bei  
Ski-Hirt und  
Tourist-Information  
Titisee und Neustadt  
€ 6,- an der Abendkasse

Das Top-Duo aus dem wilden Süden

**HAPPY  
SHAKERS**



- **Akrobatik und Tanz**
- **Live-music**
- **Street-Dance**
- **Attraktive Tombola**
- **Tanz mit den „Happy Shakers“**
  - **Wahl der Sportler/in des Jahres**
  - **Wahl der Mannschaft des Jahres**

 Sparkasse  
Hochschwarzwald

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft sporttreibender Vereine Titisee-Neustadt

Druck und Papier Borenbold, Titisee-Neustadt

Das Amtsblatt gibt's jetzt auch  
im Internet:  
[www.titisee.de](http://www.titisee.de) ->Leben in...->Bürgerservice  
->Amtsblatt



## VOLKSTRAUERTAG 2011 am Sonntag, 13. November 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir gedenken in unserer Stadt beim diesjährigen Volkstrauertag. Aus diesem Anlass finden in den Stadtteilen Neustadt und Waldau die traditionellen Feierstunden statt. **Auf vielfachen Wunsch insbesondere der Sonntags-Gottesdienstbesucher in den Kirchen haben wir den Beginn der Feierstunde im Stadtteil Neustadt um 15 Minuten verschoben auf neu: 11.15 Uhr!!!**

a) **Stadtteil Neustadt: 11.15 Uhr auf dem alten Friedhof in Neustadt vor der Friedhofskapelle** mit folgendem Programm:

1. Choral/besinnliche Musik der Stadtmusik Neustadt e.V.
2. Liedvortrag des Männerchor Hochfirst Neustadt  
Gedenken / Ansprache durch Herrn Bürgermeister Armin Hinterseh für die Stadt
3. Kranzniederlegung  
Die Stadtmusik spielt das Lied: "Ich hatt einen Kameraden".  
Die Abordnungen der Freiwilligen Feuerwehr wie auch der Heimkehrer, des VdK und des DRK werden bei der Feierstunde antreten.

b) **Stadtteil Waldau:** Hier findet die Gedenkfeier im Anschluss an den Sonntagsgottesdienst in der Kirche unter der Mitwirkung der Musikkapelle Waldau und des Kirchenchores statt. Im Anschluss an die Gedenkworte erfolgt die Kranzniederlegung durch Herrn Stadtrat Christian Schwär.

Wir dürfen Sie zu den Gedenkfeiern recht herzlich einladen.

Für die Stadt, den Gemeinderat und die Verbände:

Hinterseh, Bürgermeister



## WICHTIGE RUFNUMMERN / BEREITSCHAFTSDIENSTE

### Hinweis der Kassenärztlichen Vereinigung Südbaden, Freiburg

Seit Januar 1999 werden die Notfallärzte nicht mehr namentlich bekanntgegeben. Der ärztliche Notfalldienst wird über die Rufnummer **01805/1 92 92-300** zentral vermittelt. **An Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr, an Werktagen 18.00 bis 8.00 Uhr.**

### SPRECHZEITEN DER STADTVERWALTUNG

Montag bis Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Redaktions- und Annahmeschluss  
für das nächste Amtsblatt ist am:

**Dienstag,  
den  
15. Nov. 2011,  
10.00 Uhr**



Das nächste Amtsblatt  
erscheint am **Donnerstag,  
den, 17. November 2011**

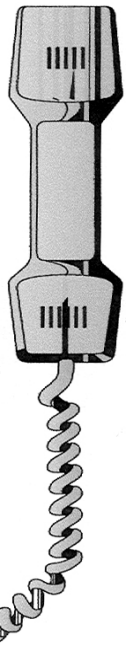
### Notruftafel

Kabel BW - Kundenservice	0800 / 8888112
Polizei-Notruf	1 10
Polizeirevier Neustadt	0 76 51 / 9 33 60
Polizeiposten Hinterzarten (f. Titisee u. Jostal)	07652 / 91 77 0
Feuerwehr-Notruf / Notarzt / Rettungsdienst	1 12
Ärztlicher Notfalldienst	01805 / 1 92 92-300
Krankentransport	0800 / 19 222
DRK Kreisverband Freiburg e. V.	0 76 51 / 20 06-0
Heliosklinik Neustadt	0 76 51 / 2 90
Stromversorgung/Energiedienst	0 18 01 60 50 44
Badenova Freiburg	0 800-2 / 76 77 67
Bauhof Neustadt	0 76 51 /93 31 12 2
Wasserwerk - Stadtwerke Neustadt	0 76 51 / 9 33 11 11
Wasser-Störungsdienst	07 61 / 2 79 23 33
Gift-Notruf	07 61 / 1 92 40
ADAC-Pannenhilfenummer	0 18 02 / 22 22 22
Telefonseelsorge	08 00 / 1 11 01 11
Apothekennotrufnummer	08 00 / 22 82 280

### Impressum

Das Amtsblatt erscheint in aller Regel 14-tägig am Donnerstag und wird über den Primo-Verlag Stockach an alle Haushalte und Geschäfte kostenlos verteilt. Die jeweils aktuelle Ausgabe liegt auch in der Info-Zentrale der Stadtverwaltung, Rathaus Pfauenstr. 2, aus und kann während den üblichen Sprechzeiten kostenlos abgeholt werden. **Herausgeber und verantwortlich für den Textteil:** Stadtverwaltung Titisee-Neustadt, Pfauenstraße 2, 79822 Titisee-Neustadt, Tel. 07651-2060, Telefax 07651-2064101, jung.benitz@titisee.de, www.titisee.de / der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil, Druck, Herstellung, Zustellung und Verteilung:**  
Primo Verlag Stockach, Anton Stähle, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel. 07771-93170, Telefax. 07771-931740, info@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de





## Geistliches Konzert zu Gunsten der Orgel am

6.11.2011 um 17.00 Uhr

in der Pfarrkirche Friedenweiler

**Messe in F**  
von Theodore Dubois (1837-1924) und

### Werke

von J. S. Bach, D. Buxtehude,  
A. Diabelli und W. A. Mozart.

**Ausführende:** Claudia Götz, Sopran  
Sylvia Hermann, Violine  
Dieter Sigwart, Orgel  
Hans-Jürgen Tammen, Tenor  
und Orgel

Projektchor aus den Kirchen-  
chören Bubenbach,  
Eisenbach, Friedenweiler sowie  
Gastsängern

**Leitung:** Christiane Freiin von Feilitzsch  
Hans-Jürgen Tammen

Wir freuen uns über Ihren Besuch. Der Eintritt ist  
frei - über Spenden für die restaurierte  
Schwarz-Orgel sind wir dankbar.

... für jeden Typ das  
passende Outfit!

## SONNTAGSSHOPPING

in Titisee-Neustadt  
& BRETTLEMARKT  
in der Hans-Thoma-Schule

**Doppelt PUNKTEN**  
beim Einkauf mit der  
Titisee-Neustadt Card

**06. November 2011**  
**12-17 Uhr**

Bewirtung, Unterhaltung und weitere Highlights!

**allesda**  
Eine Initiative des Leistungverbundes Titisee-Neustadt [www.leistungsverbund.info](http://www.leistungsverbund.info)

# The Brass Makers

das Bläser-Ensemble aus dem Schwarzwald

**Benefizkonzert**  
**Sonntag, 13.11.11, 17:00h,**  
**Pfarrkirche Christkönig, Titisee-Neustadt**

**Eintritt frei**

**Trompeten:**  
Matthias Laubis,  
Markus Ketterer

**Horn:**  
Bernhard Ketterer

**Posaune:**  
Werner Schweizer

**Tuba:**  
Michael Schätzle



Das Ensemble spielt zu Gunsten der Renovierung der Pfarrorgel.

**Werke von**  
**G. Frescobaldi, J. Pachelbel, W. A. Mozart,**  
**A. Bruckner, L. Henderson, u.a.**



## 9. INFO-TAG PFLEGE

**Sonntag,**  
**13. November 2011**  
**11.00 bis 17.00 Uhr**

**Thomasheim**  
Adolph-Kolping-Straße 19  
Titisee-Neustadt

Kurze Fachvorträge rund  
um Alter und Gesundheit,  
Krankheit und Pflege

**Großer Saal:**

- Infostände zur Altenhilfe
- Praktische Vorführungen

**EINTRITT FREI**

**Veranstalter:**  
Caritativer Altenhilfeverbund  
Hochschwarzwald

- Seniorenzentrum St. Raphael
- Sozialstation Hochschwarzwald e.V.
- Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald
- Beratungsstelle für ältere Menschen





# Amtliche Bekanntmachungen

## Satzung

### über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Titisee-Neustadt vom 18.10.2011

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 18.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Titisee-Neustadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als Eigenbetrieb unter dem Namen „Abwasserbeseitigung Titisee-Neustadt“ in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen

- zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 17.11.2009 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

(2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden-/teiche, Retentionsbodenfilter), soweit sie vom Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte

künstliche Gewässer, soweit sie vom Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

#### II. Anschluss und Benutzung

##### § 3

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ im Rahmen des § 45b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

##### § 4

#### Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

##### § 5

#### Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

##### § 6

#### Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

## § 7

### Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

## § 8

### Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“. Die Einleitung von sonstigem Wasser (zum Beispiel Drainagewasser, Grundwasser) ist untersagt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

## § 9

### Eigenkontrolle

(1) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwasser sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ auf Verlangen vorzulegen.

## § 10

### Abwasseruntersuchungen

(1) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## § 11

### Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

## § 12

### Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich vom Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ bestimmt. Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Beitrag (§ 33) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

## § 13

### Sonstige Anschlüsse

(1) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 14****Private Grundstücksanschlüsse**

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen vom Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

**§ 15****Genehmigungen**

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1: 100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1: 100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

**§ 16****Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat nach den – dieser Satzung als Anlage beigefügten – „Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Titisee-Neustadt“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

**§ 17****Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

**§ 18****Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Ab-

wasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

**§ 19****Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

**§ 20****Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

**§ 21****Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme durch den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der An-

lagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“, auf dessen Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

#### IV. Abwasserbeitrag

##### § 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Kanäle einschließlich Hauptsammler einen Abwasserbeitrag.

##### § 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

##### § 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

##### § 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

##### § 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

##### § 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grund-

stücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

##### § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

##### § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

##### § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei die Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 31

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt:  
je qm Nutzungsfläche (§ 25) 5,20 EUR

Gewerbliche und industrielle Betriebe, welche nicht in die öffentlichen Entwässerungskanäle, sondern direkt in den biologischen Teil der Kläranlage einleiten, haben der Stadt die tatsächlichen Kosten der erforderlichen separaten Zuleitungskanäle zu ersetzen.

### § 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 4.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### § 35 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

### § 36 Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## V. Abwassergebühren

### § 37 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

### § 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 42).

### § 39 Gebührenschnldner

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschnldner. Beim Wechsel des Gebührenschnldners geht die Gebührenschnldnerpflicht für die Schmutzwassergebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages, die Gebührenschnldnerpflicht für die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschnldner über.

(2) Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.

(3) Auf Antrag des Gebührenschnldners nach Abs. 1 kann in besonders begründeten Fällen auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigung, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes Berechtigte zur Schmutzwassergebühr und zur Niederschlagswassergebühr herangezogen werden, sofern er nicht bereits an den Gebührenschnldner nach Abs. 1 bezahlt hat. Auch bei Anwendung dieser Regelung ist der Anschlussnehmer nicht von der Haftung für die Gebührenschnld freigestellt.

### § 40 Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 44 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Solange der Gebührenschnldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen Nachweis durch Messung eines Zwischenzählers erbringt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 cbm je Jahr und Person zugrundegelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschnld (§ 44) auf dem Grundstück aufhalten.

### § 41 Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschnldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 cbm/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 cbm/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

### § 42 Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschnldnerpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in qm) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

- |    |   |        |     |
|----|---|--------|-----|
| a) | wasserundurchlässige Flächen:<br>Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen wasserundurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag ohne Begrünung   | Faktor | 1,0 |
| b) | wenig wasserundurchlässige Flächen:<br>Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt   | Faktor | 0,7 |
| c) | stark wasserundurchlässige Flächen<br>Bodenflächen mit Porenpflaster („sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Spaltfugenpflaster befestigt sowie Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag:<br>Gründach   | Faktor | 0,4 |
| d) | Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis d), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. |        |     |

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 cbm je angefangene 50 qm angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 cbm aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt oder in einer Retentionszisterne zurückgehalten wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
- b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

- c) mit 80 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen ohne weitere Nutzung über eine Drosseleinrichtung zugeführt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen oder Retentionszisternen ein Speichervolumen von 1 cbm je angefangene 50 qm angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 cbm aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat der Stadt die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Stadt zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

### § 43

#### Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je cbm Schmutzwasser

vom 1.1.2010	
bis zum 31.12.2010	Euro 3,60
vom 1.1.2011	
bis zum 31.12.2011	Euro 3,60
ab dem 1.1.2012	Euro 3,60

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je qm der nach § 42 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 1.1.2010	
bis zum 31.12.2010	Euro 0,61
vom 1.1.2011	
bis zum 31.12.2011	Euro 0,61
ab dem 1.1.2012	Euro 0,61

### § 43 a

#### Schwachverschmutzer

Schwachverschmutzer mit eigener Kläranlage und eigener Vorreinigung, deren Abwasser nicht sämtliche Reinigungsstufen der mechanisch-biologischen Kläranlage in Anspruch nehmen, sind nicht nach § 37 zu behandeln. Mit Ihnen sind vertraglich kostendeckende Gebühren zu vereinbaren.

### § 44

#### Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer für die Schmutzwassergebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages, für die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

### § 45

#### Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn eines jeden Kalendervierteljahres. Beginn die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 41) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 42) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 42 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 47 Abs. 9 nicht getroffen wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### § 46

#### Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden mit Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

## VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 47

#### Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(6) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

(7) Der Gebührenschuldner hat der Stadt die Anzeige nach § 42 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung vorzulegen. Bei Änderungen nach § 42 Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung entfallen.

(9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung oder deren Beauftragten.

#### § 48

##### Haftung des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### § 49

##### Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### § 50

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich vom Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ her-

stellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 51

##### In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Die §§ 2, 37 – 47 treten rückwirkend zum 01. Januar 2010, die übrige Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 21.11.2006 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Titisee-Neustadt, den 24.10.2011

Der Gemeinderat:



Hinterseh  
Bürgermeister

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

## Anlage zu § 16 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbWS) der Stadt Titisee-Neustadt vom 18.10.2010

### Technische Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungs- anlagen in der Stadt Titisee-Neustadt

#### § 1

##### Grundlagen für die Planung und den Bau und Betrieb von Grundstücksent- wässerungsanlagen

Für die technische Auslegung, den Bau und Betrieb von Entwässerungsanlagen sind verschiedene europäische und deutsche Normen (in der jeweils aktuellen Fassung) relevant. Folgende Grundlagen sind für Anschlusskanäle und Revisionschächte insbesondere zu beachten:

DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme
DIN EN 752	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
DIN EN 12056	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
DIN EN 12050	Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung – Bau- und Prüfgrundsätze
DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Regeln für Betrieb und Wartung
DIN 1986-4	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Verwendungsgebiete von Abwasserrohren und Formstücken verschiedener Werkstoffe
DIN 1986-30	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Instandhaltung
DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056 aktuelle Fassung
DIN EN 1610	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
DIN V 4034-1	Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für Abwasserleitungen und -kanäle
DIN EN 1917	Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton
DIN EN 13564	Rückstauverschlüsse für Gebäude
DWA-A 118	Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen

DWA-A 139	Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
DWA-A 158	Bauwerke der Kanalisation
DWA-M 167	Abscheider- und Rückstausicherungsanlagen in der Grundstücksentwässerung: Einbau, Betrieb, Wartung und Kontrolle

Soweit für Gegenstände und Werkstoffe besondere Normen bestehen, sind auch diese verbindlich.

## § 2

### Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Die Überdeckung von Rohren außerhalb der Gebäude muss mindestens 1,00 m betragen. In nicht frostfreien Räumen innerhalb der Gebäude ist eine entsprechende Überdeckung vorzunehmen.

## § 3

### Lichte Weite der Rohrleitungen

(1) Die lichte Weite des zur Aufnahme von Schmutzwasser oder Niederschlags- und Schmutzwasser dienenden Anschlusskanals muss vom Kontrollschacht auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschluss (städt.) mindestens 150 mm betragen. Bestehende Anschlusskanäle mit geringerem Durchmesser können widerruflich bis zur Erneuerung der Anlage beibehalten werden.

(2) Eine 150 mm übersteigende lichte Weite ist bei Grundleitungen nur dann zulässig, wenn sie nachweislich hydraulisch notwendig ist.

(3) Die Verwendung noch funktionsfähiger Grundleitungen mit geringerem Rohrdurchmesser kann geduldet werden, wenn kein Gewerbebetrieb und nur eine geringe Anzahl von WCs angeschlossen wird. Beim Auftreten von Missetänden ist die Grundleitung nachträglich zu vergrößern.

## § 4

### Verlegen der Rohrleitungen

(1) Die Grundrissanordnung einer Grundstücksentwässerungsanlage soll eine deutliche Gliederung in Haupt- und Nebenleitungen aufweisen.

(2) Die letzte Muffe der Grundleitung ist vor dem Übergang zur Falleitung so deutlich zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung der Schmutz- und Regenwasserkanäle ausgeschlossen wird.

(3) Ein Gefälle unter 2 % ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Stadt gestattet, wenn durch ausreichende Spülungen oder sonstige Vorkehrungen gewährleistet ist, dass die Grundstücksentwässerungsanlage dauernd in betriebsfähigem Zustand bleibt.

(4) Leitungen, die an Steilhängen verlegt werden, sind mit Erdankern oder Betonpfählen gegen Schub zu sichern.

(5) Das offene Zusammenführen von Leitungen in einem Schacht im Freien kann im Einzelfall gestattet werden. Seitliche Einmündungen sind hierbei versetzt anzuordnen. Wenn die Leitung im Grundwasser bzw. Grundwasserschwankungsbereich liegt, muss der Wasserlauf im Schacht geschlossen sein.

(6) Bei nachträglichen Anschlüssen an vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen sind Abzweige einzubauen.

(7) In die Falleitungen sind vor den Anschlüssen an die Grundleitungen Reinigungsstücke einzubauen.

(8) Bei nicht tragfähigem Boden (z.B. Auffüllungen) sind die Leitungen durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Setzungen zu sichern. Bei felsigem Boden dürfen die Leitungen nicht unmittelbar aufliegen; sie müssen eine mindestens 10 cm starke Unterbetonung aus sandigem Material erhalten.

(9) Die Baugruben und die Rohrбеттungen sind entsprechend den Bestimmungen der DIN 4033 herzustellen. Das gleiche gilt für den Einbau der Rohre und das Verfüllen der Baugruben. Falls erforderlich, sind Rohrkörper durch Untermauern oder durch Einbringen von Beton zu sichern.

(10) Gegen Verkehrslasten und das Eindringen von Baumwurzeln sind Anschlussleitungen zu sichern.

(11) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den Anweisungen der Stadt an den von dieser bezeichneten Stellen an die öffentliche Abwasseranlage vorzusehen. Die aus den Plänen der Stadt entnommenen Angaben über die Höhe und Lage des Anschlusskanals sind unverbindlich. Die tatsächliche Höhenlage des Anschlusskanals muss durch das Nehmen der Stichmaße an den nächstliegenden Schächten ermittelt werden.

(12) Regen- und Schmutzwasser müssen getrennt abgeleitet werden. In Anschluss-, Fall- und Sammelleitungen für Schmutzwasser darf kein Regenwasser, in Regenfall- und Regensammelleitungen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Beim Mischverfahren dürfen Regen- und Schmutzwasser nur in Grundleitungen, unmittelbar vor dem Kontrollschacht, zusammengeführt werden.

## § 5

### Werkstoff der Rohrleitungen

(1) Für Fall-, Grund-, Anschluss- und Lüftungsleitungen sind mit Ausnahme von Betonrohren alle Rohrmaterialien zugelassen, für deren Verwendung ein gültiger Prüfbescheid vorliegt und die den von der Beschaffenheit des Abwassers und den verkehrlichen Belastungen herrührenden Beanspruchungen auf die Dauer standhalten.

(2) Wenn innerhalb der Gebäude die Grundleitungen keinem Stoß und Druck ausgesetzt sind, können Steinzeugrohre verwendet werden. Bei einer Mindestüberdeckung von weniger als 30 cm muss der Fußboden über der Leitung massiv und so hergestellt und bewehrt werden, dass keine Belastung der Rohre erfolgen kann.

(3) Durch Arbeitsräume von Bäckereien und Konditoreien und durch Lebensmittelager (Weinhandlungen, Metzgereien usw.) dürfen nur gusseiserne Rohre ohne Reinigungsöffnung geführt werden. Der Einbau von Abscheidern und dergleichen ist in diesen Räumen nicht gestattet.

(4) Regenfallrohre sind bis zu einer Höhe von mindestens 1,00 m über Gelände oder bis Sockelhöhe aus Gusseisen oder einem anderen stoßfesten und frostsicheren Material herzustellen. Sofern unter dem Regenwasserablauf (Regenrohrsandfänger) Standrohre erforderlich wären, sind hierzu gusseiserne Rohre zu verwenden.

(5) Die Zuleitungen zu Abkühl-schächten sind mit Gussrohren auszuführen.

(6) Die Verwendung anderer Baustoffe bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Stadt. Diese Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein vom Prüfungsausschuss für Grundstücksentwässerungsgegenstände beim Länder-Sachverständigenausschuss für neue Baustoffe und Bauarten erteilter gültiger Prüfbescheid für die Verwendung des Baustoffes vorliegt.

## § 6

### Dichtheit der Rohrleitungen

(1) Rohrleitungen und Dichtungen müssen so ausgeführt sein, dass eine ständige Sicherheit gegen Austritt von Abwasser und Gasen und gegen den Eintritt von Grundwasser gewährleistet ist.

(2) Zum Dichten von Rohrleitungen dürfen nur solche Materialien verwendet werden, für die ein Prüfbescheid oder ein Prüfzeugnis erteilt ist.

(3) Muffendichtungen mit Zement, Kalk, Gips, Ton und Lehm sowie mit kalt zu verarbeitendem Muffenkitt sind für alle Rohrarten verboten.

(4) Neue Dichtungstoffe dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt verwendet werden.

## § 7

### Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Abwasserbehandlungsanlagen haben den Zweck, Abwasser so aufzubereiten, dass es ohne Gefahren für die öffentlichen Abwasseranlagen und die dort tätigen städtischen Bediensteten in die öffentlichen Kanäle eingeleitet werden kann.

(2) Der Bau und Betrieb derartiger Anlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.

## § 8

### Schächte

(1) In jede Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück innerhalb oder außerhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht oder eine Reinigungsöffnung einzubauen, die stets zugänglich sein muss und vom städtischen Kanal nicht weiter als 15 m entfernt sein darf. In Grundleitungen, die eine größere Länge als 40 m ohne Richtungsänderung haben, sind weitere Kontrollschächte anzuordnen.

## § 9

### Putzstücke

In Grundleitungen sind rechteckige Reinigungsstücke, in Falleitungen vor den Anschlüssen an die Grundleitungen rechteckige oder runde Reinigungsstücke nach DIN einzubauen.

## § 10

### Entwässerung tiefliegender Räume

(1) Als Rückstauenebene gilt die Höhe von 10 cm über der endgültigen Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Liegt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle tiefer als die Deckelhöhe des in der Richtung des Abwasserablaufes nächsten, tiefer gelegenen Kontrollschachtes im öffentlichen Kanal, so gilt die Höhe von 10 cm über dessen Schachtdeckeloberkante als Rückstauenebene.

(2) Die Rückstauverschlüsse dürfen nicht in Hauptstränge, sondern nur in dafür bestimmte Nebenleitungen eingebaut werden. Sie sind so anzubringen, dass sie jederzeit bequem bedient werden können. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat für den ordnungsgemäßen, jederzeit wirksamen Zustand und die richtige Handhabung der Verschlüsse Sorge zu tragen. Möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung ist deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgendem Wortlaut anzubringen: "Verschluss gegen Kellerüberschwemmung! Nur zum Wasserablass öffnen, dann aber sofort wieder schließen."

### § 11 Abfallzerkleinerer

Der Einbau von Abfallzerkleinerern, die an die Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden, ist nicht zulässig.

## Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

Die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik findet statt am

**Dienstag, den 15. November 2011  
um 18.00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses Neustadt. Wegen der einzelnen Tagesordnungspunkte/Bekanntmachung der Sitzung verweisen wir auf die verschiedenen Anschläge im Rathaus Neustadt, bei der Kurverwaltung Titisee und in den Ortsteilen sowie ersichtlich auf der Homepage der Stadt Titisee-Neustadt/Bürgerservice unter der Rubrik Aktuelles.

**Stadt Titisee-Neustadt  
Stimmkreis**

**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

## Abstimmungsbekanntmachung zur Volksabstimmung am 27. November 2011

1. Die Landesregierung hat am 28. September 2011 nach § 5 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1984 (GBl. S. 178) den **27. November 2011 als Abstimmungstag** für die **Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz** bestimmt.

Gegenstand der Volksabstimmung ist die Abstimmung über die vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage der Landesregierung „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz).“

Der Stimmzettel hat folgenden Inhalt: Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes am 27. November 2011 im Stimmkreis Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.“

Die durch Ankreuzen eines jeweils mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kreises beantwortbare Fragestellung lautet:

„Stimmen Sie der Gesetzesvorlage „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“ zu?“

Es erfolgen drei Hinweise:

„Mit „Ja“ stimmen Sie für die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.“

Mit „Nein“ stimmen Sie gegen die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.“

Sie haben 1 Stimme. Bitte nur in einen Kreis ein Kreuz (X) einsetzen.

Den Stimmzettel dann bitte in den Abstimmungsumschlag einlegen.“

Die Gesetzesvorlage der Landesregierung hat folgenden Wortlaut:

### „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“

#### § 1 Kündigung der Vereinbarungen

Die Landesregierung ist verpflichtet, Kündigungsrechte bei den vertraglichen Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg für das Bahnprojekt Stuttgart 21 auszuüben.

#### § 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Die Abstimmungszeit dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in 16 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Stimmbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis zum 6. November 2011 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der/die Stimmberechtigte abstimmen kann.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zusammen am Sonntag, 27. November 2011 um 16.30 Uhr im Rathaus Neustadt, Pfauenstraße 2, 79822 Titisee-Neustadt, Büro Zimmer Nr. 210/211 und 103.

3. Jede/r Stimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Stimmschein hat (siehe Nr. 4).

Die Abstimmenden haben die **Stimmbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen. Die Stimmbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Abstimmende erhält beim Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Abstimmungsumschlag ausgehändig.

**Jede/r Abstimmende hat eine Stimme.** Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einem der bei den Worten Ja und Nein befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, ob er die gestellte Frage bejahen oder verneinen will. Der so gekennzeichnete Stimmzettel ist in den Abstimmungsumschlag zu legen.

**Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält. Dies gilt außerdem, wenn sich im Abstimmungsumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Abstimmungsumschlags.**

Der Stimmzettel muss von dem/der Abstimmenden in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag eingelegt werden.

4. Abstimmende, die einen **Stimmschein** haben, können entweder

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets Baden-Württemberg oder
- durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Der/Die **Stimmberechtigte** kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und **nur persönlich** ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Abstimmung eines/einer anderen erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs). Der Versuch ist strafbar.

6. Die **Abstimmungshandlung** sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Titisee-Neustadt, den 03. November 2011  
Bürgermeisteramt - Hauptamt -

I.A. Lothar Huber, Hauptamtsleiter



# → MUSTER ←

## Amtlicher Stimmzettel

für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des  
**S 21-Kündigungsgesetzes**  
 am 27. November 2011  
 im Stimmkreis Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

# → MUSTER ←

Stimmen Sie der Gesetzesvorlage „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“ zu?

<input type="radio"/>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<input type="radio"/>
-----------------------	-----------	-------------	-----------------------

### Hinweise:

Mit „**Ja**“ stimmen Sie für die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

Mit „**Nein**“ stimmen Sie gegen die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

Sie haben **1 Stimme**. Bitte in nur **einen** Kreis ein Kreuz (X) einsetzen.

Den Stimmzettel dann bitte in den Abstimmungsumschlag einlegen.

## Volksabstimmung am 27. November 2011

**Stimmscheinantrag bequem per Internet**  
 Zur Volksabstimmung am 27. November 2011 können Stimmscheine neben den herkömmlichen Beantragungsarten persönlich (nicht telefonisch) oder schriftlich auch in dokumentierbarer elektronischer Form (z.B. Telefax, E-Mail oder Internet) beantragt werden (§ 9 Abs. 2 VAbstG i.V.m. § 19 LWO). Wir bieten für Sie zur Volksabstimmung die Beantragung eines Stimmscheins per Internet auf unserer Homepage <http://www.titisee-neustadt.de> an. Beim Aufruf des Links **Wahlen/Stimmscheinantrag** zur Volksabstimmung erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten.

**Die Daten auf der Ihnen vorliegenden Stimmbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen.** Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Verzeichnis der Stimmberechtigten übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Der Stimmschein und die Unterlagen zur Briefabstimmung werden Ihnen von uns anschließend per Post zugestellt.

Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem zwingend die Eingabe Ihrer Stimmbezirks- und Stimmberechtigten-Nr.

Sollten Sie Ihre Stimmbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail beim Wahlamt/Einwohnermeldeamt einen Stimmschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt/Einwohnermeldeamt, Tel.: 07651 206-125 oder 206-127 sowie über Mail an [Hering@titisee.de](mailto:Hering@titisee.de) oder [Glameyer@titisee.de](mailto:Glameyer@titisee.de).

## **i** Die Stadtverwaltung informiert

### Verkehrsbehinderungen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags am 06.11.2011 im Stadtteil Neustadt

Anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags kommt es im Stadtteil Neustadt am 06.11.2011 zwischen ca 9.00 und 18.00 Uhr zu folgenden Verkehrsbeschränkungen:

Die Hauptstraße wird zwischen der Kreuzung Scheuerlenstraße bis zur Einfahrt Tiefgarage Hauptstraße 17 - 19 für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Scheuerlenstraße.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

### Verschmutzung durch Hundekot auf Gehwegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen

Immer wieder müssen auf Gehwegen oder sonstigen öffentlichen Wegen, Plätzen und fremden Vorgärten Verunreinigungen durch Hundekot festgestellt werden.

Nach der Polizeiverordnung der Stadt Titisee-Neustadt hat der Halter oder Führer eines Hundes dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Wenn der Hund dennoch sein Geschäft macht, ist der Hundeführer verpflichtet die Hinterlassenschaften seines Tieres zu entfernen.

Im Interesse eines sauberen und ansprechenden Stadtbildes appellieren wir an alle Hundebesitzer sich an diese Regeln zu halten. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewährt und können mit Geldbußen bis zu Euro 500, — geahndet werden.

Weiterhin bitten wir auch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grundstücke nicht mit Hundekot zu verunreinigen.



## Steuertermin am 15. November 2011

Fällig werden die Vierteljahresraten:

**Grundsteuer  
Gewerbsteuer**

## Neue Uniformen für den Gemeindevollzugsdienst

Nachdem die Landespolizei bereits vor längerer Zeit die Farbe der Uniform gewechselt hat, erhält nun auch der Gemeindevollzugsdienst der Stadt Titisee-Neustadt neue Dienstuniformen.

Seit dem 31. Oktober tragen die beiden Gemeindevollzugsbediensteten der Stadt Titisee-Neustadt, wie die Landespolizei Baden-Württemberg, blaue Dienstuniformen. Neben der farblichen Anpassung war die Neueinkleidung auch deshalb erforderlich, weil die alten Uniformen abgetragen waren und auch hinsichtlich der Qualität nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprachen.

Der Gemeindevollzugsdienst ist schwerpunktmäßig mit der Überwachung und Kontrolle des ruhenden Straßenverkehrs (u.a. Einhaltung von Park- und Halteverbotsschildern, Auslegen von Parkscheiben sowie der Entrichtung von Parkgebühren an Parkscheinautomaten bzw. Parkuhren) beauftragt. Weiterhin gehören neben vielen anderen Tätigkeiten für das Ordnungsamt auch die Überwachung der Räum- und Streupflicht sowie der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Titisee-Neustadt zum Aufgabengebiet des Vollzugsdienstes.

Derzeit sind beim Gemeindevollzugsdienst Titisee-Neustadt zwei Mitarbeiter mit jeweils einer Ganztagsstelle beschäftigt, wobei ein Mitarbeiter überwiegend im Stadtteil Neustadt und der Zweite mit dem Schwerpunkt Stadtteil Titisee eingesetzt wird.

## Beim Standesamt Titisee- Neustadt

werden im Jahr 2012 folgende Samstagtrautermine abgehalten:

14. Januar, 11. Februar, 17. März,  
21. April, 12. Mai, 16. Juni, 14. Juli,  
11. August, 15. September, 20. Oktober,  
17. November, 15. Dezember

- Änderungen vorbehalten -

## Wenn die Mutter ausfällt ... ... kommt die Dorfhelferin

in städtische und landwirtschaftliche Haushalte.

**Dorfhelferinnenstation Titisee-Neustadt**  
zuständig für die Gemeinden Titisee-Neustadt, Eisenbach, Friedenweiler-Rötenbach

**Einsatzleitung:** Martin Vogelbacher,  
Rathaus, Sozialabteilung, 79822 Titisee-  
Neustadt, Tel.: 07651 206-124

## Bekanntmachung der Fundgegenstände die in – Titisee- Neustadt - abgegeben wurden

Lfd. Nr.	Tag der Abgabe Fundort OT Neustadt	Fundgegenstand
152	20.10.2011 Scheuerlenstraße	Sportrad, dunkel
153	25.10.2011 Helios-Klinik	Sonnenbrille, schwarz
154	25.10.2011 Nähe Krone-Theater	Ohrhänger mit u.a. kl. Schmetterling
155	26.10.2011 Fußweg Titisee-Bärenal	Taschenmesser, grau
156	27.10.2011 Nähe Kabel BW	Kettchen mit orange u. braun mit kleinen Silberteilchen
157	27.10.2011 Buchladen Rotes Haus	Strickmütze, pink Gr. 54/55
159	28.10.2011 Hölzlebruck	MP3-Player
160	28.10.2011 Stadt-Apotheke	Jacke, schwarz
161	28.10.2011 Freilichtspiele	Handy, Samsung, rot-schwarz
162	28.10.2011 Deutsche Post	Ohrhängerchen mit Scheibe mit grün-gelben Kreisen emailiert

**Sonstiges: Schlüssel** (Wir bewahren die Schlüssel 6 Monate im Fundbüro auf)

Wenn Sie also einen Schlüssel oder Sonstiges verloren haben bitten wir Sie auf dem Fundbüro vorbeizuschauen (Fundbüro Neustadt als auch Titisee). Vielleicht können wir so die eine oder andere Fundsache dem Eigentümer zuordnen.)

Empfangsberechtigte werden hiermit aufgefordert, bis spätestens 6 Wochen nach dieser Veröffentlichung ihre Rechtsansprüche an den genannten Fundsachen beim Fundbüro der Stadt Titisee-Neustadt, Pfauenstr. 2 anzumelden.

Mit dem Ablauf von 6 Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache (§ 973 BGB).

Für Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen das Fundbüro unter der Tel. Nr. 07651 2060 gerne zur Verfügung.

## Wochenmarkt im Stadtteil Neustadt

Immer samstags findet von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr in der Kurbadstraße im Stadtteil Neustadt ein Wochenmarkt statt. Angeboten werden Lebensmittel (Obst, Gemüse, Käse, Wurst, Brot, Eier, Nudeln und Fisch etc.) sowie Blumen direkt vom Erzeuger bzw. von einheimischen Einzelhändlern.



## Terminvorschau Wirtschafts- förderung November/ Dezember 2011

**Neubürgerbrunch:** 20. November, ab 10:00 Uhr, Carpe Diem, Titisee-Neustadt

**3. Unternehmerinnenabend:** 1. Dezember, 19:00 Uhr, Titiseeland, Titisee-Neustadt

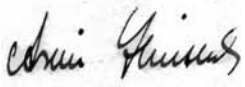
**Weihnachtsmarkt in Titisee:**  
27. November 2011

**Weihnachtsmarkt in Neustadt:**  
3./4. Dezember 2011

**Kontakt und Infos:**  
Wirtschaftsförderung,  
Alexandra Christoffel, Tel.: 07651 206-196  
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@titisee.de

## Einladung zum Neubürgerbrunch

am 20. November, ab 10:00 Uhr im Carpe Diem in Titisee-Neustadt  
Ich möchte all unsere Neubürgerinnen und Neubürger des Jahres 2011 am **20. November 2011 ab 10:00 Uhr zum Neubürgerbrunch** ins Carpe Diem einladen, um Sie persönlich kennen zu lernen. Bitte reservieren Sie bei Interesse direkt beim **Carpe Diem unter Tel.: 07651 972-9704 bis spätestens 14. November.**



Ihr Bürgermeister Armin Hinterseher

## Zum Ausklang des Jahres - Einladung zum 3. Unternehmerinnenabend am 1. Dezember

Zum Abschluss des Jahres möchten wir Sie zusammen mit dem Team von Titiseeland zum 3. Unternehmerinnenabend in diesem Jahr einladen. Nach zwei erfolgreichen und sehr interessanten Veranstaltungen zusammen mit der VHS und der Volksbank im Stadtteil Neustadt, wird dieser Abend zum Ausklang des Jahres in Titisee ein wenig anders ablaufen und steht – mit dem nötigen Augenzwinkern - unter dem Motto

**„Natürlich schön (reifen) – Auch ohne Botox & Co! oder: Tauchen Sie ein in das Geheimnis von Dr. Hauschka Kosmetik.**

An diesem Abend lernen Sie nicht nur das Pflegekonzept und die Gesichtspflege von Dr. Hauschka Kosmetik kennen, sondern auch das Unternehmen Titiseeland OHG mit den beiden Unternehmerinnen Gabriele Kunkel und Dr. Monica Boos. Außerdem runden praktische Anwendungen und Tipps zur zeitlosen Schönheitspflege der Dr. Hauschka Kosmetikerin den Abend ab. Daher: Bringen Sie bitte eine Schüssel und zwei kleine Gästehandtücher mit!

**Wann?** Am Donnerstag, 01. Dezember um 19:30 Uhr

**Wo?** Titiseeland, Drogerie- und Geschenkartikel, Jägerstr. 2, 79822 Titisee-Neustadt

**Anmeldungen:** Wirtschaftsförderung Titisee-Neustadt unter Tel. 07651 206-196 oder per E-Mail: wirtschaftsfoerderung@titisee.de

Die Veranstaltung ist kostenlos, die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

## Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Der nächste Sprechtag im Rathaus Neustadt (großer Saal) findet statt am **Mittwoch, den 09.11.2011**. Sprechzeiten: 8.30 – 12.00 Uhr / 13.00 – 15.30 Uhr.

**Anmeldung im Rathaus Neustadt unter der Tel.-Nr. 07651 2060 erforderlich.**

Beratungstermine in Freiburg können unter der Tel.-Nr. 0761 207070 vereinbart werden.

## Deutsche Rentenversicherung Bund

Rentenberatung in der DAK – Scheuerlenstr. 10, Neustadt

Der Versichertenberater erteilt in seiner nächsten Sprechstunde am **Montag, den 07.11.2011 / 8.00 – 12.00 Uhr** Auskünfte zur Rentenversicherung, Rentenanträgen und Kontenklärungen. **Anmeldung erforderlich unter 0761 4797581908.**

## VdK Sozialrechtsschutz gGmbH

Der nächste Sprechtag findet statt am **Dienstag, den 15.11.2011** von 10.00 – 12.00 Uhr im Rathaus Neustadt. (Beratung und Vertretung in allen sozialrechtlichen Fragen, z.B. Schwerbehindertenrecht, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. **Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0761 50449-0 erforderlich.**

Sprechtage in der Geschäftsstelle Freiburg, Bertoldstr. 44: Montags nach Vereinbarung.

## Wehrdienstberatung (Ausbildung/Studium)

Der nächste Sprechtag im Rathaus Neustadt findet statt am **Donnerstag, den 10.11.2011** von 14.00 – 17.00 Uhr. Eine telefonische **Terminvereinbarung erforderlich unter Tel.-Nr. 0761 3194-258 oder -259.**

## Energieberatung (Verbraucherzentrale)

Die nächste Beratung findet im Nebengebäude des Rathauses statt am **Donnerstag, den 17.11.2011** von 16.00 – 18.00 Uhr. **Terminvereinbarung erforderlich unter Tel.-Nr. 01805 505999 (14ct/min).**



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

## Motorsägenführer-Grundlehrgang am Forstlichen Hauptstützpunkt in St. Peter

Der Forstliche Hauptstützpunkt in St. Peter bietet am 22. und 23. November einen Motorsägenführer-Grundlehrgang an. Dieser Lehrgang richtet sich an Privatwaldbesitzer und Brennholzselbsterwerber. Er vermittelt Grundlagen für die richtige Handhabung der Motorsäge und die entsprechenden Schnitttechniken. Programmschwerpunkte sind die Unfallverhütung, die Anwendungsbereiche der verschiedenen Motorsägentypen, Wartung und Pflege der Motorsäge, Schneidegarnitur / Schärfeübungen, Holzertwerkzeug und Übungen zum Baumfällen und Entastung.

Die Anmeldung für den zweitägigen Kurs erfolgt über den Forstbezirk Kirchzarten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Ottenstr. 6 in 79199 Kirchzarten oder per

E-Mail unter [forst.kirchzarten@lkbh.de](mailto:forst.kirchzarten@lkbh.de) oder telefonisch unter 0761 2187.5188. Hier gibt es auch weitere Informationen.

Die Teilnehmer benötigen eine persönliche Körperschutzausrüstung für die Waldarbeit mit der Motorsäge. Das Mindestalter zur Teilnahme beträgt 18 Jahre.

Anmeldungen sind bis zum 09. November möglich. Die Lehrgangsg Gebühr beträgt 120 Euro, für Waldbesitzer gibt es eine Ermäßigung. Der Lehrgang wird von der Unfallkasse Baden-Württemberg als Modul 1 und 2 nach GUV-18624 anerkannt.

## Volkstrauertag, 13. November 2011

**Gedenkfeier auf dem deutschen Soldatenfriedhof Bergheim/Elsass (18 km nördlich von Colmar)**

**Beginn: 15.30 Uhr**

**Es sprechen:** Pfarrer Paul Thomann, Bergheim / Geistliches Wort  
Dr. Karl von Wogau /  
Europaabgeordneter a.D. / Freiburg

**Musikalische Umrahmung:**  
Musikverein Wettelbrunn e.V.

Mit Ihrer Anwesenheit und Teilnahme an unserer Feierstunde stärken Sie die deutsch-französische Freundschaft. Sie setzen damit ein Zeichen gegen das Vergessen. Die Bevölkerung diesseits und jenseits des Rheins ist herzlich eingeladen.

Volksbund  
Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.  
Bezirksverband Südbaden-Südwestfalen

Deutsches Generalkonsulat  
Strasbourg



Baden-Württemberg

DIE LANDESABSTIMMUNGSLEITERIN

## Abstimmungsaufruf und Hinweise der Landesabstimmungsleiterin zur Volksabstimmung über das S21-Kündigungsgesetz am 27. November 2011

Am Sonntag, 27. November 2011 findet zum ersten Mal in der Geschichte des Landes Baden-Württemberg eine Volksabstimmung über eine Gesetzesvorlage der Landesregierung, die vom Landtag abgelehnt wurde, statt. Abgestimmt wird darüber, ob die im Landtag gescheiterte Gesetzesvorlage der Landesregierung „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“ Gesetz wird oder nicht.

Alle Stimmberechtigten sind aufgerufen, von ihrem direktdemokratischen Recht auf Abstimmung Gebrauch zu machen und den Dissens zwischen den beiden Verfassungsorganen durch ihr Votum zu klären. Eine überzeugende Abstimmungsbeteiligung trage dazu bei, die Thematik aktiv zu befrieden, erklärte Landesabstimmungsleiterin Christiane Friedrich am Freitag, dem 28. Oktober 2011 in Stuttgart und wies daraufhin, dass nun die Benachrichtigung der Stimmberechtigten angelaufen sei.

### Stimmbenachrichtigung

Jeder im Melderegister seiner Gemeinde eingetragene Stimmberechtigte erhält von seiner Gemeinde bis spätestens 6. November 2011 - wie bei Parlamentswahlen - eine Stimmbenachrichtigung zugesandt. Zugleich erhalten die Stimmberechtigten zu ihrer Information aber auch den Wortlaut der Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes, über die am 27. November 2011 abgestimmt wird.

Wegen der Übersendung auch des Gesetzestextes des S 21-Kündigungsgesetzes werden die Stimmberechtigten in aller Regel in ihren Briefkästen nicht die gewohnte Postkarte, sondern einen Brief vorfinden. Anders ist aber nur das Format, nicht das von Wahlen bekannte Verfahren. Die Stimmbenachrichtigung gibt u. a. Auskunft über den Abstimmungstag, die Abstimmungszeit, den konkreten Abstimmungsraum sowie den Gegenstand der Volksabstimmung.

Wie die Wahlbenachrichtigung enthält auch die Stimmbenachrichtigung einen Antragsvordruck für die Erteilung eines Stimmscheins und die Übersendung von Briefabstimmungsunterlagen sowie Erläuterungen dazu. Dieser Vordruck befindet sich aber wegen des Briefformats auf der Vorderseite der Stimmbenachrichtigung und nicht wie bei einer Wahlbenachrichtigung auf der Rückseite der Postkarte. Für Abstimmende, die an der Urnenabstimmung in ihrem Abstimmungsraum teilnehmen, hat dieser Antragsvordruck keine Bedeutung.

### Urnenabstimmung

Die Stimmbenachrichtigung ist - wie auch bei Wahlen - zur Abstimmung im angegebenen Abstimmungsraum mitzubringen und beim Stimmbezirksvorstand abzugeben. Dort wird auch der Stimmzettel ausgehändigt.

Anders als bei Parlamentswahlen wird bei der Urnenabstimmung noch mit amtlichen Abstimmungsumschlägen abgestimmt. Die Abstimmenden haben in der Abstimmungszelle nach der Kennzeichnung des Stimmzettels diesen in den Abstimmungsumschlag zu legen und so in die Abstimmurne zu werfen.

In den Abstimmungsräumen kann am Abstimmungstag von 08:00 bis 18:00 Uhr durchgehend abgestimmt werden, sofern nicht in Ausnahmefällen eine kürzere Abstimmungszeit festgelegt wurde.

### Briefabstimmung

Für Stimmberechtigte, die am Abstimmungstag verhindert sind, in ihrem Abstimmungsraum abzustimmen, besteht ebenfalls wie bei Parlamentswahlen auf Antrag die Möglichkeit der Briefabstimmung. Der Antrag

kann auf dem (abzutrennenden) Antragsvordruck der Stimmbenachrichtigung, aber auch auf andere Weise schriftlich, elektronisch oder mündlich, aber nicht telefonisch, gestellt werden. Er muss dann aber Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die vollständige Wohnadresse enthalten. Diese Anträge können sofort, spätestens bis Freitag, 25. November 2011, 18:00 Uhr, oder bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung bis zum 27. November 2011, 15:00 Uhr, bei der Wohnsitzgemeinde gestellt werden. Die Stimmscheine sowie die weiteren Briefabstimmungsunterlagen werden ab 7. November 2011 von den zuständigen Gemeinden ausgegeben. Wer Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person beantragen oder abholen will, benötigt hierzu eine schriftliche Vollmacht.

Die Briefabstimmungsunterlagen enthalten leicht verständliche Hinweise, die sorgfältig beachtet werden sollten. Insbesondere muss bei der Briefabstimmung die eidesstattliche Versicherung über die persönliche Stimmabgabe unterschrieben werden; auch darf die eidesstattliche Versicherung nicht vom Stimmschein getrennt werden. Besonders wichtig ist, dass nach der Durchführung der Briefabstimmung die Abstimmungsbriefe rechtzeitig, spätestens am Abstimmungstag, 27. November 2011, 18:00 Uhr, bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Adresse vorliegen. Nur dann zählt die Stimme mit. Soll der Abstimmungsbrief mit der Post befördert werden, wird den Briefabstimmenden deshalb die möglichst frühzeitige Aufgabe des Briefes bei der Post dringend empfohlen. Innerhalb des Bundesgebiets sollte er spätestens am 24. November 2011, bei entfernter liegenden Orten noch früher aufgegeben werden. Später sollten die Abstimmungsbriefe direkt bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Adresse abgegeben werden.

### Stimmberechtigung

Wie bei der Landtagswahl sind Deutsche stimmberechtigt, die am 27. November 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind und im Stimmberechtigtenverzeichnis ihrer Heimatgemeinde (am Hauptwohnsitz) geführt sind. Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind nicht stimmberechtigt. Daher sind auch in Baden-Württemberg lebende Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - anders als bei Europa- und Kommunalwahlen - bei der Volksabstimmung nicht stimmberechtigt.

Wer am 23. Oktober 2011 in seiner Heimatgemeinde nicht gemeldet war und die anderen Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllt, sollte sich umgehend, spätestens aber bis 4. November 2011 mit seiner Heimatgemeinde (am Hauptwohnsitz) in Verbindung setzen, um die Eintragung ins Stimmberechtigtenverzeichnis zu klären.

### Abstimmungsmöglichkeiten

Über die Gesetzesvorlage wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Mit Enthaltung kann nicht abgestimmt werden.

Der Stimmzettel mit dem von der Landesregierung beschlossenen und landesweit verbindlichen Inhalt ist in das Internetangebot des Innenministeriums ([www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de), unter dem Link „Lebendige Demokratie > Bürgerbeteiligung > Volksabstimmung S 21-Kündigungsgesetz > Muster des amtlichen Stimmzettels“) eingestellt.

Um jeden Zweifel auszuschließen, sollte bei der Stimmabgabe ein (X) in einen der mit Ja oder Nein bezeichneten Kreise gesetzt werden. Blinde oder sehbehinderte Abstimmende können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

### Ungültige Stimmen

Sowohl bei der Urnenabstimmung als auch bei der Briefabstimmung gilt: Wer seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Abstimmungsumschlag abgibt oder in den Umschlag Gegenstände steckt, dessen Stimme ist ungültig.

Ungültig sind auch Stimmen, wenn der Stimmzettel über die Stimmabgabe hinaus oder der amtliche Abstimmungsumschlag geändert wurde, einen Vorbehalt, einen beleidigen oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält.

### Abstimmungsergebnis

Das vorläufige amtliche Ergebnis der Volksabstimmung wird am Abstimmungsabend von der Landesabstimmungsleiterin auf der Grundlage der Meldungen der Kreisabstimmungsleiter ermittelt. Der Landesabstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis am 09. Dezember 2011 fest. Er stellt auch fest, ob das S 21-Kündigungsgesetz die erforderliche Stimmenmehrheit erlangt hat.

Das zur Abstimmung gestellte S 21-Kündigungsgesetz ist beschlossen, wenn ihm die Mehrheit der Abstimmenden, die aber aus mindestens einem Drittel aller Stimmberechtigten (ca. 2,5 Mio. Stimmberechtigte) bestehen muss, zustimmt.

### Spendenkonto für die Brandhilfe Familie Waldvogel/Bühlhof/Waldau

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Familie Waldvogel wurde durch den Vollbrand und die totale Zerstörung des Bühlhofs im Stadtteil Waldau mit einem schweren Schicksalsschlag getroffen.

#### Die örtlichen Banken haben folgende Spendenkonten eingerichtet:

**Sparkasse Hochschwarzwald**  
Kto. 9 000 292 921, BLZ 690 510 04  
**Volksbank Freiburg**  
Kto. 18 175 711, BLZ 680 900 00

Die Stadt Titisee-Neustadt wird sich ebenfalls in angemessener Art und Weise beteiligen und engagieren.

Stadtverwaltung Titisee-Neustadt



## Unsere Alters- und Ehejubilare

### Altersjubilare

03. November August Fehrenbach, Sommerbergweg 5	75 Jahre
04. November Erich Steidinger, Rieslehofweg 2	102 Jahre
04. November Helena Fritzier, Stalterstr. 87	75 Jahre
05. November Irma Kaiser, Friedhofstr. 10	81 Jahre
05. November Ottmar Waldvogel, Rudenberg 22	74 Jahre
05. November Mirko Beric, Hauptstr. 54	73 Jahre
05. November Gerhard Beha, Rudenberg 23	73 Jahre
05. November Priska Knabl, Adolph-Kolping-Str. 3	71 Jahre
06. November Brunhilde Weiher, Beethovenstr. 5	77 Jahre
06. November Ludwig Bauer, Am Wiesengrunde 4	74 Jahre
07. November Friedemann Richter, An der Fehn 32	81 Jahre
07. November August Wernet, Adalbert-Dengler-Weg 2	78 Jahre
07. November Katharina Bin, Wilhelm-Fischer-Str. 5	75 Jahre
07. November Erika Langheimer, Fischergasse 2	73 Jahre
07. November Maria Ketterer, Jostalstr. 126	72 Jahre
07. November Dr. Josef Hoffecker, Wilhelm-Stahl-Str. 15	71 Jahre
08. November Arnold Held, Beethovenstr. 6	82 Jahre
11. November Lilli Gillung, Saiger Str. 8 A	92 Jahre
11. November Dorit Fuhrmann, Rudenberg Str. 2	74 Jahre
11. November Ingrid Kemna, Auf der Insel 5	72 Jahre
11. November Ingrid Hüttner, Im Schotten 12	72 Jahre
11. November Bärbel Miersch, Feldbergstr. 1	70 Jahre
12. November Erika Beha, Schurthplatz 5	99 Jahre

12. November Albert Ketterer, Oberaltenweg 22 A	73 Jahre
13. November Agnesia Schuwje, Hans-Thoma-Str. 2	97 Jahre
13. November Emma Tautz, Kupferhammer 22	85 Jahre
13. November Karl Müller, Jägerstr. 15	78 Jahre
13. November Anna Bergen, Schützenstr. 19	74 Jahre
14. November Anneliese Jahnke, Lindenweg 28	77 Jahre
14. November Adolf Rombach, Schwärzenbach 4 A	73 Jahre
15. November Katerina Szegedi, Rinkenburgerstr. 29	80 Jahre
15. November Elisabeth Rombach, Stalterstr. 5	77 Jahre
15. November Walburga Wißler, Lindenweg 11	76 Jahre

15. November Gerhard Schwab, Beethovenstr. 4	72 Jahre
15. November Franz Rombach, Hebelstr. 24	71 Jahre
16. November Karl Fuchs, Saiger Str. 8 A	92 Jahre
16. November Gertrud Kistler, Schottenbühlstr. 70	78 Jahre
16. November Stefan Schwär, Glashöfe 2	74 Jahre
16. November Lothar Winterhalder, Schwärzenbach 9 B	72 Jahre

Wir gratulieren recht herzlich.

### Ehejubilare

**07. November 2011**  
GOLDENE HOCHZEIT  
(50 Jahre verheiratet)



**Josefine und August Spiegelhalter**  
Kohlplatz 6

Wir gratulieren recht herzlich.



## Unsere Umwelt

### Abfallkalender

<b>Restmüllabfuhr</b> Mittwoch, 09.11.2011	<b>Gesamtstadt</b>
<b>Biotonne</b> Dienstag, 08.11.2011 Freitag, 11.11.2011	<b>Titisee Neustadt und Täler</b>
<b>Papiertonne</b> Mittwoch, 16.11.2011 Donnerstag, 17.11.2011	<b>Neustadt Titisee und übrige Ortsteile</b>
<b>Gelber Sack</b> Dienstag, 08.11.2011	<b>Gesamtstadt</b>
<b>Schadstoffsammlung</b> Samstag, 12.11.2011	<b>OT Titisee, RAZ, Gewerbstraße 16 von 9 - 12 Uhr</b>

Den kompletten Müllkalender finden Sie auch im Internet unter [www.titisee.de](http://www.titisee.de) -> Bürgerservice -> Rathaus und Bürger -> Müllkalender / Müllbeseitigung



### Regionales Abfallannahmezentrum (RAZ)

Titisee-Neustadt, Gewerbestr. 16,  
OT Titisee, Tel.: 933383

#### Öffnungszeiten:

Montag + Dienstag	9.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag + Freitag	12.00 – 18.00 Uhr
Jeden 2. Samstag (ungerade Kalenderwoche)	9.00 – 13.00 Uhr

#### Kompostbeauftragter für Titisee-Neustadt:

Herr Thomas Schulz, Lenzkirch,  
Tel.: 07653 6379

#### Sperrmülltelefon: 0761 2187-8824

Hinweis zur Abfuhr: Bei Bedarf Sperrmüllkarte an die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald schicken. Innerhalb der nächsten 5 Wochen wird der Abholtermin mitgeteilt. Selbstanlieferungen mit Karte sind beim RAZ in Titisee-Neustadt möglich (Öffnungszeiten siehe oben). Sperrmüll auf Abruf ist auch über das Internet möglich: [www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de). Noch brauchbare Artikel werden auf Wunsch vom Verein Secundo e.V. Abgeholt (Tel.: 07651 9201-30).



## Nachrichten der Vereine

### Förderverein Skilift Schwärzenbach e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung am  
**15.11.2011, 20.00 Uhr**, im Gasthaus Ahorn

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wahl der Kassenprüfer für das Jahr 2012
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wahl der Vorstandschaft
8. Helfer für den Liftbetrieb
9. Sonstiges

Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.



### Skiclub Waldau

Die 52. Jahreshauptversammlung findet am **Sonntag, 06. November 2011, 20.00 Uhr** im Gasthaus Sonne-Post in Waldau statt.



### SC Langenordnach

#### Einladung

Am Freitag, den 25.11.2011 um 20.00 Uhr findet unsere **60. Generalversammlung** im Gasthaus

Ahorn in Schwärzenbach statt.

Hierzu sind alle Mitglieder, Eltern der Trainingsteilnehmer und Freunde recht herzlich eingeladen.

#### Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand  
Andreas Burchartz
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsberichte
4. Kassenbericht des Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Ehrungen
8. Neuwahlen
9. Vorschau auf den kommenden Winter
10. Verschiedenes (Wünsche und Anträge)

Wir hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme und verbleiben mit sportlichem Gruß.

#### Infoabend für die Eltern:

Am **Montag, den 14.11.2011 um 19.30 Uhr** findet für unsere Eltern der Trainingsteilnehmer ein Info-Abend im ehemaligen Rathaus in Langenordnach statt.

An diesem Abend informieren die Trainer über das kommende Wintertraining und den Ablauf der bevorstehenden Wettkampfsaison. Auch die Vorstandschaft gibt einige Auskünfte, die den Verein betreffen. Natürlich stehen wir alle für sämtliche Fragen zur Verfügung und auch Wünsche und Anregungen können besprochen werden.

Es wäre schön, wenn möglichst alle Eltern kommen könnten.



### Bezirksversammlung der Landfrauen Titisee- Neustadt

**Samstag, den 12. November** in der **Hochfirsthalle in Lenzkirch-Kappel,**

#### Beginn 14 Uhr

Zu unserer diesjährigen Bezirksversammlung laden wir alle unsere zahlreichen Landfrauen, Männer, Freunde und interessierte Nichtmitglieder herzlich ein.

Wir informieren Sie über das umfangreiche Bildungsangebot des Landfrauenverbandes Südbaden und über die zahlreichen Aktivitäten des Bezirks Titisee-Neustadt.

Unsere Ehren-Bezirksvorsitzende Adele Kleiser berichtet in ihrem Diavortrag über ihre erlebnisreiche Pilgerreise auf dem Jakobsweg. Dieses Jahr übernehmen die Landfrauen aus Kappel unsere Bewirtung und es wird auch diesmal darum gebeten ein Kaffeegedeck mitzubringen.

Unkostenbetrag: 6 Euro. Die Lebenshilfe aus T.-Neustadt und die Landfrauen aus Kappel werden wieder Schönes und Nützliches zum Verkauf anbieten.



### Träger- und Förderverein Jugend Titisee-Neustadt e.V.

Offene Jugendarbeit

#### Kontakt über:

Kinder- und Jugendbüro Neustadt

- Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern -

#### Ansprechpersonen:

Ida Sander, Ute Moser-Unnasch  
Bahnhofstr. 6, 79822 Titisee-Neustadt  
Telefon: 07651 9729089 (AB)  
E-Mail: jugend.t-neustadt@gmx.de

#### Beratungs- und Sprechzeiten:

donnerstags von 09.00 bis 12.00, 14.00 bis 18.00 Uhr **und nach Vereinbarung**

**Jugendtreff in der Hansjakob-Turnhalle** (Leopoldstr. 4 in Neustadt)

**Angebote:** Offene Tür, Spielaktionen, Turniere, hauswirtschaftliche Gruppenarbeit (Kochen, Backen), kreative Angebote, Kinderferienprogramm, projektbezogene Angebote, Workshops, Mädchenarbeit.

**Zielgruppe:** Kinder und Jugendliche (8 bis 20 Jahre)

#### Öffnungszeiten:

**Kinder: 8-13 Jahre**

Mo., 15.00-18.00 Uhr

Di., 15.00-18.00 Uhr

Fr., 15.00-18.00 Uhr

**Jugendliche: 14-20 Jahre**

Mo., 17.00-21.00 Uhr

Di., 17.00-21.00 Uhr

Fr., 17.00-21.00 Uhr

#### Kurse:

**Basketball für Mädchen (11-14 Jahre)**

donnerstags, 16.00-17.00 Uhr in der Hansjakob-Turnhalle

(Trainerin: Ute Moser-Unnasch)

### Projekt: Anti-Gewalt-Training für 10- bis 14-Jährige

donnerstags, 15.30-17.00 Uhr

in der Hebel-Schule

Trainer: Ida Sander, Ralf Rollenbeck (Diakonie, Jugendmigrationsdienst)

Der aktuelle Kurs ist belegt. Anfragen zur Warteliste sind an das Kinder- und Jugendbüro bzw. Herrn Rollenbeck: 07651 9399-12 zu richten.

#### Herbstferien 2011:

03.11.11 **Krimi- und Abenteuer-Rallye in der Bibliothek Neustadt** für Kinder im Alter von 9 bis 13 Jahren, von 11.00-12.30 Uhr in Kooperation mit der Öffentlichen Bibliothek im Schulzentrum. Anschließend gibt es für alle eine kleine Stärkung.

(Anmeldung bis zum 02.11.11 im Kinder- und Jugendbüro unter Tel.: 07651 9729089, per Mail: jugend.t-neustadt@gmx.de oder unter: 07651 93659160 bei Frau Schnäbele erforderlich)

04.11.11 **Naschen erlaubt!** Süßigkeiten selber herstellen - Angebot für Kinder im Alter von 8-12 Jahren, von 11.00-13.00 Uhr im Kinder- und Jugendbüro T.-Neustadt, Bahnhofstr. 6 (Anmeldung bis zum 02.11.11 im Kinder- und Jugendbüro Tel.: 07651 9729089 oder jugend.t-neustadt@gmx.de erforderlich / maximal: 10 TN)



### Narrenzunft Neustadt e.V.

Die Redaktion der NNN hat ihre Arbeit aufgenommen und benötigt noch Beiträge oder Bilder,

Fotos für die NNN Ausgabe 2012.

Unter den Angaben wer, was, wo, wann jemand einen Beitrag geleistet hat oder leisten möchte, kann dies unter der Mailadresse: scribifax@narrenzunft-neustadt.de oder unter Telefonnummer 0175 9326468 tun.

*Eine närrisches Vergelts Gott  
Die Redaktion der NNN*



### Träger- und Förderverein Seniorenbegegnungsstätte e.V.

#### Donnerstag, 3. November

**14.30 h** Geistig fit bleiben mit

„Denken kreuz und quer“

mit Anita und Karl-Heinz Siemes

#### Montag, 7. November

**Computergruppe mit Andreas Groß**

**13.30 h - 14.45 h** Computergruppe 3

(Anfänger)

**14.45 h - 16.00 h** Computergruppe 1

(Fortgeschrittene)

**16.00 h - 17.15 h** Computergruppe 2

(Anfänger)

**Dienstag, 8. November****14.30 h** Volksliedersingen**14.30 h** Kreatives Werken mit Dorothea Obermann/Ingeborg Schuler**Donnerstag, 10. November****14.30 h** Heiteres und Besinnliches**Montag, 14. November****14.30 h Informationsnachmittag über das Projekt „Lebensqualität im Alter“ mit Anita und Karl-Heinz Siemes in Zusammenarbeit mit dem Altenwerk**Die Veranstaltung am **Montag, 14. November** mit Anita und Karl-Heinz Siemes findet ohne Bewirtung statt.**Dienstag, 15. November****14.00 Uhr** Spielenachmittag

Wir spielen Rommé, Phase 10, Skat und vieles mehr

**Donnerstag, 17. November****SBS Preis-Cego „50 plus“**Beginn: **14.00 h**Es warten schöne Preise auf die Gewinner. Startgebühr: **5 Euro**Anmeldung bis **02. November 2011** in der SBS, Tel. 4597 zu den Öffnungszeiten oder bei Gerda Dressel, Tel. 07651 2217.

Unser „Voradventsstand“ rückt immer näher und die Vorarbeiten dafür sind schon in vollem Gang. Wer noch Weihnachtsdekoration – Weihnachtskugeln, Sterne usw. übrig hat, kann diese gerne in der SBS abgeben. Wir vom Kreativen Werken würden uns sehr darüber freuen.

Wir suchen fleißige Bäcker/-innen für Weihnachtsbrötchen und Linzertorten für unseren voradventlichen Stand. Bitte melden Sie sich bei Gerda Dressel, Tel. 07651 2217.

Auch unseren Krabbelsack wollen wir wieder gut füllen. Wer also Kleinigkeiten dafür hat, kann diese ebenfalls in der SBS abgeben. Am Weihnachtsmarkt können dann wieder Groß und Klein für 1 Euro ihr Glück versuchen.

Schwarzwaldverein

**Schwarzwaldverein, Ortsgruppe Neustadt**

Wir verbinden unsere traditionelle **Schlachtplattenwanderung** mit dem Wanderabschluss am Sonntag, 6. November 2011 auf dem Hochfirst. Neben der gemeinsamen stärkenden Mahlzeit können wir später in gemütlicher Runde die Ereignisse dieses Wanderjahres glossieren und mit der Statistik die fleißigsten Wanderer ermitteln.

Wir bitten die Teilnahme am Schlachtessen im Buchladen im Roten Haus bis zum 4. November 2011 **anzumelden**.

**Wanderertreff:** 10.30 Uhr am Neustädter Hof. Mitglieder, die mit dem Auto zum Hochfirst fahren wollen, treffen sich ab 11.30 Uhr

auf dem Hochfirst. Mitfahrgelegenheit bieten K. Behrens, Tel. 07651 932540 und Ottheinz Wachter, Tel. 07651 7751.

Montag, 14. November 2011 – **Bezirksarbeitsstagung** in Hinterzarten. Beginn 19.00 Uhr im Café Imbery. Vorstände und interessierte Mitglieder (Termine für 2012 werden festgelegt) sind herzlich eingeladen.

Donnerstag, 17. November 2012 – **Wanderplanbesprechung** unserer Ortsgruppe für das Wanderjahr 2012 in der Seniorenbegegnungsstätte Neustadt, Beginn 19.00 Uhr. Hierzu laden wir unsere Wanderführerinnen und Wanderführer und alle die gern einmal eine Wanderung führen möchten herzlich ein.

Schwarzwaldverein

**Schwarzwaldverein – Ortsgruppe Titisee**

Am **Sonntag, den 13. November 2011** steht wie jedes Jahr unser beliebtes Bratwurstessen auf dem Programm.

Wir wandern von Titisee über Oberaltenweg, Geigerhof, Fürsathhöhe, Weißstannenhöhe, Eckerhöhe, Thurner zum Gasthaus „schweizerhof“. Gehzeit: ca. 3 Stunden, Streckenlänge: ca. 12 km.

Treffpunkt für die Wanderer ist um **13.00 Uhr am Bahnhof Titisee**. Die Autofahrer treffen sich um **15.30 Uhr** am selben Ort. Auskünfte erteilt Ulrike Schuler unter Tel. Nr. 07651 88029.



Naturfreunde Ortsgruppe Neustadt

**NATURFREUNDE, Ortsgruppe Neustadt**

Die Naturfreunde Ortsgruppe Neustadt laden am Freitag den 18. November zum Preiscego ohne Schwarzwaldmeister ins Naturfreundehaus 19.30 Uhr herzlich ein.

Zu einer Märchenhaftenabschlusswanderung am Samstag, den 19. November zum Saisonabschluss, laden die Naturfreunde ebenfalls alle Mitglieder herzlich ein. Wir wandern auf Märchenhaften Wegen (10 km) ins Naturfreundehaus. Lasst euch überraschen! Wer nicht wandern will kann ab 17.00 Uhr direkt ins „Hüsli“ kommen.

Mit festem Schuhwerk und wettergerechter Kleidung treffen wir uns um 13.15 Uhr am Bahnhof Neustadt. Regiokarte nicht vergessen. Wanderwart Theresia Decker und Norbert König. Um Anmeldung wird gebeten (wegen Einkauf) bei Uschi Ernst, Telefon 07651 2312 oder Theresia Decker, 07651 1484 bis Do., 17.11.2011.

**Landfrauen Langenordnach**

**Sonntag, 06. November:** Wir beteiligen uns wieder beim verkaufsoffenen Sonntag mit dem Waffelstand. Ebenso suchen wir noch Helfer für den Verkauf und für die Herstellung von Waffelteig. Bitte melden bei Klara Straub Tel. 07651 5353.

**Dienstag, 08. November:** Zum gemütlichen Nachmittag sind alle Seniorinnen aus Langenordnach ins ehemalige Rathaus eingeladen. Beginn ist um 14.00 Uhr.

**Samstag, 12. November:** Besuch der Bezirksversammlung in Kappel.

**Landfrauen Schwarzenbach**

Beginn des Turnens mit Gerlinde ab Montag, 07.11.2011 um 14.30 Uhr für unsere Seniorinnen und ab Dienstag, 08.11.2011 um 20.00 Uhr für den Rest des Vereins.

**Stadtmusik Neustadt e.V.**

**Freitag, den 4. November 2011**  
Aufnahmen der Blechbläser für Bergweihnacht

**Sonntag, den 6. November 2011**

17.00 Uhr Konzert des Verbandsjugendblasorchester in der Benedikt-Winterhalter-Halle in Röttenbach

**Dienstag, den 8. November 2011**

20.00 Uhr Teilprobe Blech

**Donnerstag, den 10. November 2011**

20.00 Uhr Vorstandssitzung im Feuerwehrgerätehaus

**Freitag, den 11. November 2011**

16.00 Uhr Probe Jugendkapelle  
17.30 Uhr Probe Vororchester  
20.00 Uhr Probe Stadtmusik

**Samstag, den 12. November 2011**

10.00 Uhr - 18.00 Uhr Probewochenende Jugendkapelle

**Sonntag, den 13. November 2011**

10.00 Uhr - 12.30 Uhr Probewochenende Jugendkapelle  
11.15 Uhr Stadtmusik-Teilnahme am Volkstrauertag, Treffpunkt 10.30 Uhr an der Hansjakobschule

**Montag, den 14. November 2011**

20.00 Uhr Elternabend der Jugendkapelle in der Hansjakobschule

**Dienstag, den 15. November 2011**

20.00 Uhr Teilprobe Holz

**Donnerstag, den 17. November 2011**

19.30 Uhr Vorstandssitzung der Jugendkapelle

**Freitag, den 18. November 2011**

16.00 Uhr Probe Jugendkapelle  
17.30 Uhr Probe Vororchester  
20.00 Uhr Probe Stadtmusik

**Samstag, den 19. November 2011**

09.30 Uhr Prüfung für das Jugendmusikerleistungsabzeichen in Bonndorf  
15.30 Uhr Familiennachmittag im Kurhaus in Titisee, Treffpunkt 13.30 Uhr

**Sonntag, den 20. November 2011**

10.30 Uhr Evtl. Schlagzeugprobe



## Akkordeon- und Harmonika-Club Neustadt e.V.

**Freitag, 04.11.11**

16.00 Uhr Probe Seniorenorchester

**Dienstag, 08.11.11**

20.00 Uhr Probe Konzertorchester

**Freitag, 11.11.11**

17.00 Uhr Probe Tastenklopper

**Dienstag, 15.11.11**

20.00 Uhr Probe Konzertorchester

Sämtliche Proben finden in der Realschule, Friedhofstraße 18 statt. Änderungen werden in der Probe bekannt gegeben!



## Kolpingsfamilie Neustadt

**Donnerstag, 3. November, 19:30 Uhr**

Rolf Ruf lädt anlässlich seines 50. Geburtstags zu einem Vesper ein. Bitte um Anmeldung bis Montag, 31.10. bei Franziska (Tel. 2483), damit Rolf besser planen kann.

**Donnerstag, 10. November, 20:00 Uhr**

im Thomasheim

Die 10 wichtigsten homöopathischen Medikamente (Globuli) und ihre einfache Handhabung kennen lernen: Dr. Michael Kunkel, Apotheker der Stadtapotheke erklärt die Grundlagen der Homöopathie. Gäste sind herzlich willkommen, der Eintritt ist frei.

**Donnerstag, 17. November, 20:00 Uhr**

im Kleinen Saal

Nach eigenen Vorstellungen basteln wir heute Advents- bzw. Weihnachtsschmuck. Reissig wird wieder gestellt, Deko und Handwerkszubehör bitte selber mitbringen, Leitung: Gabi Schubnell



## Frauenverein Neustadt e.V.

**Herzliche Einladung**

Am 4.11. veranstalten wir in Zusammenarbeit mit dem Krone-theater bereits zum 6. Mal unser allseits beliebtes **„Schnittchenkino“**. Dieses Mal wird der Film **„Blues Brothers“** gezeigt. Am Ende des Films wird es sogar eine live Rock n' Roll Tanzeinlage geben!

Jedes Mal wird das Foyer des Kinos dem Film entsprechend dekoriert, die Gäste dürfen zum Film passend gekleidet kommen und es gibt vor der Vorstellung und in der Pause entsprechende **„Schnittchen“**, die der Frauenverein zubereitet. Wie immer kommt dieser Erlös dem Kindergarten St. Elisabeth zugute, dessen Träger der Frauenverein ist. Das Geld wird für die Erneuerung des Außenbereichs verwendet.

Einlass für diesen tollen Abend ist ab 18.30 Uhr, Filmbeginn: 19.30 Uhr.

Mit Essen und Trinken kann man sich vor dem Film und in der Pause stärken. Reservierungen unter Tel. 07651 1387.

## SKC Titisee-Hinterzarten

Zum Landesligaspiel am Sonntag, 13. November 2011 gegen den KSC Immendingen laden wir alle Freunde, Gönner und Kegel-sportinteressierten ein.

Spielbeginn:

14 Uhr auf Reichmanns Kegelbahn



## Kath. Frauengemeinschaft St. Jakobus

**12.11. Jahreshauptversammlung**

Unsere Jahreshauptversammlung findet um 14.30 Uhr im Seniorenzentrum St. Raphael statt. Wer den Fahrdienst benötigt, meldet sich bitte bei Monika Metzger-Kreuz, Tel. 3346, in der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr.

**Achtung Terminänderung:**

Die Adventsfeier findet am **Samstag, den 26. November 2011 um 14.30 Uhr** im Thomasheim statt. Bitte beachten!

Unsere Frauen treffen sich am **Mittwoch, den 16.11.2011 von 14.00 bis 16.00 Uhr** im Haus St. Josef.



## Kath. Frauengemeinschaft Titisee-Christkönig

Herzliche Einladung am **Mittwoch, den 16. November 2011, 20.00 Uhr**, Pfarrheim St. Josef zum Märchenabend mit Frau Ulrike Rietmann.

## Tierschutzverein Löffingen und Umgebung

Der Tierschutzverein Löffingen lädt ein zu einer außerordentlichen **Mitgliederversammlung** am **19.11.2011** in das Tierheim an der Jungviehweide in Löffingen, Beginn: 14.00 Uhr.



## Kirchen in Titisee-Neustadt

### Pfarrblatt der Seelsorgeeinheit Titisee-Neustadt

**Gottesdienste**

**Sa., 05.11.**

13.30 Uhr **Neustadt/Münster**: Trauung von Jutta Hog und Alexander Oster  
17.00 Uhr **Neustadt/Münster**:

Beichtgelegenheit

18.30 Uhr **Neustadt/Münster**:

Eucharistiefeier (*Klara Waldvogel - 3. Opfer*)

**So., 06.11.**

08.30 Uhr **Waldau/St. Nikolaus**:

Eucharistiefeier

09.30 Uhr **Neustadt/St. Raphael**:

Eucharistiefeier

10.00 Uhr **Titisee/Christkönig**:

Eucharistiefeier

Einziger Tagungsordnungspunkt: Kassenbericht 2010, Prüfung und Entlastung und zum **Weihnachtsmarkt mit Bewirtung** in das Tierheim an der Jungviehweide am **20.11.2011, 13.00 - 17.00 Uhr**. Wir freuen uns auf viele Besucher.

## KULTUR IM KURSAAL NEUSTÄDTER HOF

Titisee-Neustadt, Am Postplatz 5  
www.kultur-neustaedterhof.de

**Sonntag, 13. November 2011, 15.00 Uhr**

**Wittener Kinder- u. Jugendtheater**

### „Pippi Langstrumpf“

nach Astrid Lindgren – ab 4 J.

**Es geht rund in der Villa Kunderbunt!**

**Samstag, 19. November 2011, 20.00 Uhr**

**Fr. Knöpfle & ihre Herrenkapelle**

Nordbadisches Kulttrio  
mit dem Programm

### „Durchgewurschtelt“

**Musik-Comedy-Show**

Mit der Kabarettistin **Cordula Möhringer**, dem Sänger, Klarinettenisten und Saxophonisten

**Reiner Möhringer** und den Pianisten **Uli Kofler**

(Begleiter von Johannes Heesters und Tra-vestiestar Mary)

**Programme und Kartenvorverkauf:**

Theaterkasse Neustädter Hof,  
07651 936880

Weitere Vorverkaufsstellen:

Alle Infostellen der

Hochschwarzwald Tourismus GmbH  
online-Tickets: [www.reservix.de](http://www.reservix.de)

**Mo., 07.11.**

13.30 Uhr **Waldau/St. Nikolaus**:

Goldene Hochzeit von

August und Josefine Spiegelhalter

**Di., 08.11.**

08.00 Uhr **Titisee/Christkönig**:

Schülergottesdienst

**Mi., 09.11.**

09.30 Uhr **Neustadt/Münster**:

Frauen-gemeinschaftsmesse

14.00 Uhr **Titisee/Christkönig**:

Andacht für die Verstorbenen,  
anschließend Vortrag im Pfarrheim St. Josef:  
„Gut, wenn im Alter alles geregelt ist.“

16.00 Uhr **Neustadt/St. Raphael**:

Eucharistiefeier mit Krankensalbung

(H. Siemes)

19.30 Uhr **Waldau/Pfarrhaus**: PGR Sitzung

Fr., 11.11.

17.00 Uhr **St. Nikolaus/Waldau:**

St. Martinsfeier

17.00 Uhr **Christkönig/Titisee:**

St. Martinsfeier, mitgestaltet vom Kindergarten St. Raphael

17.00 Uhr **Neustadt/St. Raphael:**

St. Martinsfeier, mitgestaltet vom Kindergarten St. Michael

19.00 Uhr **Langenordnach/St. Wendelin:**

Eucharistiefeier

**Diaspora-Kollekte**

Sa., 12.11.

17.00 Uhr **Neustadt/Münster:**

Beichtgelegenheit

18.30 Uhr **Titisee/Christkönig:**Eucharistiefeier (*Werner Eckert - 3. Opfer*)15.00 Uhr **Neustadt/Heliosklinik:**

Erinnerungsgottesdienst für Angehörige von Verstorbenen

So., 13.11.

08.30 Uhr **Waldau/St. Nikolaus:**

Eucharistiefeier mit Gedenkfeier zum Volkstrauertag

09.30 Uhr **Neustadt/St. Raphael:**

Eucharistiefeier

10.00 Uhr **Neustadt/Münster:**

Eucharistiefeier, anschl. Gedenkfeier zum Volkstrauertag auf dem alten Friedhof

10.00 Uhr **Neustadt/Unterer Pfarrsaal:**

Kindergottesdienst im Pfarrhaus

17.00 Uhr **Titisee/Christkönig:**

Konzert mit den „Brassmakers“ zugunsten des Orgelbauvereins

Di., 15.11.

08.00 Uhr **Titisee/Christkönig:**

Schülerwortgottesdienst

Mi., 16.11.

09.30 Uhr **Neustadt/Münster:**

Frauengemeinschaftsmesse

Do., 17.11.

08.05 Uhr **Waldau/St. Nikolaus:** Schülergottesdienst

Fr., 18.11.

19.00 Uhr **Langenordnach/St. Wendelin:**

Eucharistiefeier

**Christkönigssonntag, Diaspora-Kollekte**

Sa., 19.11.

17.00 Uhr **Neustadt/Münster:**

Beichtgelegenheit

18.30 Uhr **Neustadt/Münster:**

Eucharistiefeier

So., 20.11.

08.30 Uhr **Waldau/St. Nikolaus:**

Eucharistiefeier

09.30 Uhr **Neustadt/St. Raphael:**

Eucharistiefeier

10.00 Uhr **Titisee/Christkönig:****Eucharistiefeier - Patrozinium, mitgestaltet vom Kirchenchor**17.00 Uhr **Neustadt/Münster:**

Jahreskonzert Sinfonisches Orchester

**Termine und Informationen für Münster St. Jakobus, Neustadt**

**Anbetung:** Das Rosenkranzgebet findet am Mittwoch vor dem Gottesdienst um 08.45 Uhr im Münster statt. Der Eucharistische Rosenkranz jeweils am ersten Mittwoch vor dem Herz Jesu Freitag.

**Spenden für Renovierungsarbeiten am Münster St. Jakobus:**

Wir bitten die Pfarrangehörigen weiterhin um Spenden für unser Münster.

**Bankverbindung:****Sparkasse Hochschwarzwald**  
**Kto. 4004487, BLZ 680 510 04****u. Volksbank Freiburg****Kto. 18034808, BLZ 680 900 00****Kath. Kindergarten St. Michael:**

Ahornweg 2, 79822 Titisee-Neustadt,

Frau Monika Kaiser, Tel. 07651 7743.

Unser Betreuungsangebot:

- 2 Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit von 7.30 – 13.30 Uhr.
- 1 Regelgruppe von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr.
- 1 Ganztagsgruppe von 7.00 – 17.00 Uhr mit Mittagessen
- 1 Kleinkindgruppe (0 – 3 Jahre) von 7.00 – 16.30 Uhr

**Die Probenzeiten der Jungen Kantorei Neustadt:****I. Mittwoch, 14.30 Uhr – 15.15 Uhr****Junge Kantorei-Münsterspatzen (MS)**

Zu den Münsterspatzen können in der Regel die Kinder bis 7 Jahre kommen.

**II. Mittwoch, 15.15 Uhr – 16.15 Uhr****Junge Kantorei-Chorgruppe II**

Zur Chorgruppe II können in der Regel die Kinder ab 8 Jahren kommen.

In den Ferienzeiten finden keine Proben statt.

**Ministrantengruppe:**

Montags im Thomasheim

16.00 bis 17.30 Uhr

**Altenwerk im Seniorenzentrum****St. Raphael: Mittwoch, 9. November, 16:00 Uhr in der Kapelle des Seniorenzentrums St. Raphael**

Eucharistiefeier und Krankensalbung mit Pfarrer Johannes Herrmann.

**Kath. u. Ev. Erwachsenenbildung:****15. November 2011:** „Es gibt eben Sachzwänge...“ Wirtschafts-politische Legenden und Globalisierung als Drohformel. Referent: Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach SJ.

Pfarrheim St. Josef, Titisee, 19.30 Uhr

Eine Veranstaltung im Rahmen der 3. ökumenischen Sozialtage Südbaden.

**Zur Beachtung:** Einführender Gottesdienst

um 18.30 Uhr mit Weihbischof Dr. Paul Wehrle in der Christkönigskirche in Titisee.

**Termine und Informationen für Christkönig, Titisee****Spenden für den Orgelneubau**können auf das  
Konto Nr. 4135067,  
BLZ 680 510 04, Spark. Hochschw.,  
überwiesen werden.**Kath. Kindergarten St. Raphael:**

Hirschbühlweg 15, 79822 Titisee-Neustadt,

Frau Sabine Kubitzka, Tel. 07651 8440.

**Öffnungszeiten:**

Montag – Freitag von 7.00 – 14.00 Uhr

- 1 Gruppe mit Kindern von 3 – 6 Jahren
- 2 Gruppen mit Kindern von 3 – 10 Jahren

Der **Kinderchor Christkönig** lädt alle Jungen und Mädchen im Alter von 5 bis 10 Jahren zum Mitsingen ein. Probe immer montags von 17.30 bis 18.30 Uhr in der Unterkirche von Christkönig in Titisee.

**Infos:** Bernhard Fehrenbach (Chorleiter)

Tel. 07651 3918.

Der **Vorstand der Landjugend Titisee** tagt am Sonntag, den 13. November 2011 ab 17.00 Uhr auf dem Kreuzhof.

Der Orgelbauverein Christkönig lädt herzlich ein zum Konzert mit den **Brassmakers** am **Sonntag, den 13. November 2011, 17.00 Uhr** in der Christkönigskirche. Eintritt frei, Spenden für den Orgelbauverein sind willkommen.

**Termine und Informationen für St. Nikolaus, Waldau-Langenordnach**

Zum **täglichen Rosenkranzgebet** um 17.00 Uhr (Normalzeit) und um 18.00 Uhr (Sommerzeit) in der Pfarrkirche sind alle herzlich eingeladen.

**Termine und Informationen für die Seelsorgeeinheit****Öffnungszeiten Pfarrbüro Neustadt:**

Mo., Di., Mi., Fr.: 09.00 bis 11.00 Uhr

Do.: 14.30 bis 16.30 Uhr

Tel. **07651 5930**; Fax: 07651 2500Adresse: Bei der Kirche 1,  
79822 Titisee-Neustadt**Bankverbindung:**

Sparkasse Hochschwarzwald,

Kto. 4004487, BLZ 680 510 04

Volksbank Freiburg,

Kto. 18034808, BLZ 680 900 00

**Öffnungszeiten Pfarrbüro Titisee:**

Di.: 10.00 bis 11.00 Uhr

u. 16.00 bis 17.00 Uhr

Tel. **07651 9218-0**; Fax: 07651 9218-22

Adresse: Alte Poststr. 12,

79822 Titisee-Neustadt

**Bankverbindung:****Titisee:** Volksbank Freiburg,

Kto. 18034832, BLZ 680 900 00

**Waldau:** Volksbank Freiburg,

Kto. 18034824, BLZ 680 900 00

**Pfarrer Johannes Herrmann**

Tel. 07651 5930

E-Mail: info@st-jakobus-neustadt.de

**Sprechzeiten:****Büro Neustadt:** Donnerstag 14.30 Uhr**Büro Titisee:** Dienstag 17.00 Uhr.

Wir bitten um vorherige Anmeldung.

**Diakon Hanspeter Schmider**

Tel. 07651 988191

E-Mail: hanspeter.schmider@gmx.de

**Pastoralreferent Andreas Alt**

Tel. 07651 9218-13 oder 07651 935447

E-Mail:

pastoralreferent@se-titisee-neustadt.de

**Sprechzeiten:**Während der Schulzeiten Büro *Titisee*:

Dienstag von 17.15 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

**Gemeindereferentin Angelika Hug**

Tel. 07651 932368, E-Mail:

gemeindereferentin@se-titisee-neustadt.de

**Kranken- und Hauskommunion:**

Pastoralreferent Andreas Alt

Tel. 07651 9218-13 oder 935447

**HELIOS Klinik**

D. Welle, Klinikseelsorgerin

Tel. 07651 290

\*\*\*\*\*

E-Mail: info@st-jakobus-neustadt.de

E-Mail:

kath-kirche-titisee-waldau@t-online.de

Internetpräsenz:

www.kath-titisee-neustadt.de

**Evangelische Kirchen-  
gemeinde Neustadt****3. November 2011 - 17. November 2011****Pfarramt:****GEMEINDEBÜRO:**

Tel. 07651 2001-12, Fax 07651 2001-20,

E-Mail: gemeindebuero@ekineu.de

**Öffnungszeiten:**

dienstags 10.00 - 12.00 Uhr,

mittwochs und freitags 09.00 - 12.00 Uhr

**Pfarrer** Fritjof ZIEGLER:

Tel. 07651 2001-15,

E-Mail: pfarrer@ekineu.de

**EGJ-Büro:** Tel. 07651 2001-11,

E-Mail: EGJ@ekineu.de

**Evangelischer Kindergarten Arche Noah:**

Leitung Claudia LAUFER:

Tel. 07651 2001-13, Fax 07651 2001-20,

E-Mail: kiga@ekineu.de

• **Nachrichten****Seniorenkreis**

Am Freitag, 18. November trifft sich der Seniorenkreis um 15.00 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus zum gemeinsamen Beisammensein.

**Buß- und Bettag**

Der Gottesdienst am Buß- und Bettag (16.11., 19.00 Uhr) wird gestaltet von dem Asylkreis Neustadt und Mitarbeitern des Diakonischen Werkes. Viele Dinge wie Krieg, Elend oder Gewalt hindern Menschen an einem friedlichen Leben oder treiben sie in die Flucht. Diesen Dingen nachzugehen, ist Ziel des Gottesdienstes mit Pfarrer Ziegler. Schüler der Jugendmusikschule gestalten den Gottesdienst mit.

• **Termine**

•

**Donnerstag, 3. November**

10.00 h Eltern-Kind-Frühstück

**Freitag, 4. November**

07.00 h Schweigen und Frühstück

**Sonntag, 6. November**

10.00 h Gottesdienst in der Christuskirche

(Pfr. Ziegler)

**Dienstag, 8. November**

08.00-10.00 h Kleider- und

Spendenannahme

**Mittwoch, 9. November**

08.00-11.00 h Kaffee-Kleider-Stube

(auch Annahme von Spenden)

15.40 h Konfikurs im Evangelischen Ge-

meindehaus

**Freitag, 11. November**

07.00 h Schweigen und Frühstück

**Sonntag, 13. November**

10.00 h Gottesdienst in der Christuskirche

(Pfr. i. R. Sebeties)

**Dienstag, 15. November**

08.00-10.00 h Kleider- und

Spendenannahme

19.30 h Kirchengemeinderat

**Mittwoch, 16. November,****Buß- und Bettag**

08.00-11.00 h Kaffee-Kleider-Stube

(auch Annahme von Spenden)

19.00 h Gottesdienst in der Christuskirche

(Ziegler)

**Donnerstag, 17. November**

10.00 h Eltern-Kind-Frühstück

**Freitag, 18. November**

07.00 h Schweigen und Frühstück

15.00 h Seniorenkreis im Evangelischen Ge-

meindehaus

**Freie evangelische  
Gemeinde**

Im Bildstöckle, 79822 Titisee-Neustadt

**Donnerstag, 03.11.**

19.30 Uhr Glaubensgrundkurs

**Samstag, 05.11.**

18.00 Uhr Jugendkreis (ab 13 Jahre)

**Sonntag, 06.11.**

10.00 Uhr Gottesdienst

mit Kindergottesdienst

**Dienstag, 08.11.**

20.00 Uhr Hauskreise

In Neustadt (W. Doerffel 07651 972446)

In Eisenbach/Rötenbach

(C. Riedel 07657 8358)

**Donnerstag, 10.11.**

18.30 Uhr Regionales Gebetstreffen

in Lenzkirch

19.30 Uhr Glaubensgrundkurs

**Samstag, 12.11.**

18.00 Uhr Jugendkreis (ab 13 Jahre)

**Sonntag, 13.11.**

10.00 Uhr Gottesdienst

mit Kindergottesdienst

**Dienstag, 15.11.**

20.00 Uhr Hauskreise

In Neustadt (W. Doerffel 07651 972446)

In Eisenbach/Rötenbach

(C. Riedel 07657 8358)

**Donnerstag, 17.11.**

18.30 Uhr Regionales Gebetstreffen

in Lenzkirch

19.30 Uhr Glaubensgrundkurs

**Samstag, 19.11.**

18.00 Uhr Jugendkreis (ab 13 Jahre)

**Sonntag, 20.11.**

10.00 Uhr Gottesdienst

mit Kindergottesdienst

**Evangelische Andreas-  
gemeinde Feldberg-Titisee**

Sägebühlweg 6, 79868 Feldberg

Telefon: 07655 1083, Fax: 07655 1267

E-Mail: Ev.Andreasgemeinde@t-online.de

• **Termine & Infos**

•

**Sonntag, den 6. November 2011**

10 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl in der Bärenhofkapelle in Titisee

**Sonntag, den 13. November 2011**

10 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl im Gemeindezentrum in Falkau

**Mittwoch, den 16. November 2011**

09 Uhr Gottesdienst in Hinterzarten mit hl. Abendmahl

**Samstag, den 19. November 2011**

18 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum in Falkau

**Unsere Mitarbeiter sind erreichbar:**

Evangelisches Pfarramt Hinterzarten

Vakanzvertreter:

Pfarrer Hellmuth Wolff, Kirchzarten

Tel. 07661 62010

Pfarramtssekretärin

Christina Winterhalder, Tel. 07652 234

Bürozeit: Dienstag und Donnerstag

8 - 12 Uhr, Freitag 14-18 Uhr

Gemeinediakon

Tillmann Häfner, Tel. 07655 1083

Sprechzeit: Donnerstag 15 - 17 Uhr

im Gemeindezentrum Falkau,

Sägebühlweg 6, 79868 Feldberg-Falkau

**Neuapostolische Kirche**

In Neustadt, Rinkenburgerstr. 56

**Sonntags:**

09.30 Uhr Gottesdienst

**Mittwochs:**

20.00 Uhr Gottesdienst

Weitere Informationen unter Tel.

0761 702212 oder www.nak-freiburg.de.





# Die Touristinformation

<b>Öffnungszeiten der Hochschwarzwald Tourismus GmbH (HTG)</b>		
<b>Titisee:</b>	<b>Strandbadstr. 4</b>	<b>Neustadt:</b>
<b>(Tel.: 07652 1206-8120)</b>	<b>(Tel.: 07652 1206-8120)</b>	<b>Seb.-Kneipp-Anlage 2</b>
Montag bis Freitag	09.00 – 18.00 Uhr	10.00 – 13.00 Uhr
Samstag, Sonn-/Feiertag	10.00 – 13.00 Uhr	geschlossen

## Veranstaltungen in Titisee-Neustadt

mit den Ortsteilen Waldau - Langenordnach - Rudenberg - Schwärzenbach

### Fitness, Spaß und Unterhaltung in



## Titisee

**Pferdekutschfahrten:** Auskunft und Anmeldungen: Christina Laubis, Tel: 93315

### Folklore, Gymnastik und Fitness in



## Neustadt

**Kino (beim Rathausplatz Neustadt):** Täglich geöffnet, Programm unter Tel. 07651 1387 und [www.krone-theater.de](http://www.krone-theater.de) Sondervorstellungen für Gruppen auf Anfrage.

### Heimatmuseum:

#### Kunsthistorische Kostbarkeiten

aus Titisee-Neustadt und Umgebung zeigt das Heimatmuseum „Neustädter Heimatstuben“ in der Scheuerlenstraße (Ortsteil Neustadt). Urkunden, Bilder, Trachten, Geräte, insbesondere eine vollständig eingerichtete Uhrmacherwerkstatt und eine Bauernküche sind Zeugen einer interessanten und vielfältigen Vergangenheit. Gruppenführungen nach Vereinbarung, Tel. 206-124.

### Öffnungszeiten

**15.05.-30.09.**

Montag, Donnerstag und Freitag

14.00 - 17.00 Uhr

**01.10.-14.05.**

Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

### Modelleisenbahn-Ausstellung:

im Cafe Feldbergblick, OT Schwärzenbach  
Freitag und Samstag: 14.00 - 17.00 Uhr

## Veranstaltungen

### Dienstag, 01.11.2011

19:30 Neustadt, Buchladen im Roten Haus  
**Philosophisches Café**

Einführung und Moderation: Wulf Schmidt, Studium der Philosophie, Germanistik und Romanistik. Die Bewirtung übernimmt das Team vom „Carpe Diem“. Eintritt 4 Euro.

### Mittwoch, 02.11.2011

15:00 Neustadt, Carpe Diem

#### Handarbeits- und Spieletreff

in geselliger Runde. Jeder ist herzlich willkommen. Kinder können sich in unserer Spielecke austoben!

### Donnerstag, 03.11.2011

10:00 - 13:00 Titisee, Kurhaus/Spielzimmer  
**Stockmann basteln**

Stöcke sind immer toll und inspirieren zu Spielideen. Wir gehen in den Wald und sammeln geeignete Stöcke um einen Stockmann zu basteln, dieser kann dann zu Hause am Eingang Eure Gäste begrüßen. Die Geschichte vom Stockmann wird auch vorgelesen. Für Kinder ab 5 Jahren.

### Donnerstag, 03.11.2011

14:00 - 17:00 Neustadt, Neustädter Heimatstuben

#### Neustädter Heimatstuben

Kunsthistorische Kostbarkeiten und Gerätschaften zeugen von einer vielfältigen Vergangenheit. Gruppenführungen nach Vereinbarung, Telefon: 07651 2066-124. Erwachsene: 1,50 / mit Gästekarte 1 Euro; Gruppen 1 Euro; Schüler u. Kinder: 0,80 Euro; Schülergruppen 0,50 Euro.

### Freitag, 04.11.2011

10:30 - 12:00 Titisee,  
Campingplatz Bankenhof

#### Yoga in Titisee

mit Yoga-Lehrerin Birgit Neuhardt. Infos: Telefon 07651 9729090, Einzelstunde 8 Euro. Treffpunkt: Fernsehraum.

### Samstag, 05.11.2011

08:00 - 12:00 Neustadt, Kurbadstraße

**Wochenmarkt** - Frische Produkte direkt vom Erzeuger.

### Sonntag, 06.11.2011

09:30 Neustadt, Krone-Theater

#### Frühstückskino - Film ist nicht genug!

Frühstück im Restaurant Klösterle, ab 11:00 bzw. 11:15 Uhr im Krone-Theater, mit Wahl zwischen zwei Filmen. Eintritt: 10 Euro für Frühstück und Kino. Platzreservierung im Klösterle erbeten, Telefon 07651 934928.

### Sonntag, 06.11.2011

14:00 Neustadt, Hauptstraße

#### Verkaufsoffener Sonntag mit Brettmarkt

15:00 - 16:30 Neustadt, Carpe Diem

#### Harfentee in Neustadt

Harfenmusik zum Nachmittags-Kaffee von Könnern und Schülern. Mitspieler durchaus erwünscht. Eintritt frei.

### Mittwoch, 09.11.2011

15:00 Neustadt, Carpe Diem

#### Handarbeits- und Spieletreff

in geselliger Runde. Jeder ist herzlich willkommen. Kinder können sich in unserer Spielecke austoben!

### Donnerstag, 10.11.2011

14:00 - 17:00 Neustadt, Neustädter Heimatstuben

**Neustädter Heimatstuben** - Siehe 03.11.

### Freitag, 11.11.2011

10:30 - 12:00 Titisee,  
Campingplatz Bankenhof

**Yoga in Titisee** - Siehe 04.11.

### Samstag, 12.11.2011

08:00 - 12:00 Neustadt, Kurbadstraße

**Wochenmarkt** - Frische Produkte direkt vom Erzeuger.

20:00 Titisee, Kurhaus

#### Abend des Sports

Gehrt werden Sportler der Titisee-Neustädter Vereinen. Außerdem stehen die Wahlen zur Sportlerin, zum Sportler und zur Mannschaft des Jahres sowie gute Unterhaltung und eine Tombola auf dem Programm. Karten gibt es im VVK für 5 Euro bei Intersport Ski Hirt sowie bei den Infostellen der HTG in Neustadt und Titisee. Abendkasse: 6 Euro.

### Sonntag, 13.11.2011

13:00 Titisee, Bahnhof Titisee

#### Wanderung mit dem Schwarzwaldverein Titisee

zum "Bratwurstessen". Wir wandern von Titisee über Oberaltenweg, Geigerhof, Fürsathöhe, Weißstannenhöhe, Eckerhöhe und Thurner zum Gasthaus "Schweizerhof". Gehzeit: 3 Std., Streckenlänge: 12 km. Treffpunkt am Bahnhof Titisee. Für Wanderer: 13:00 Uhr, für Autofahrer: 15:30 Uhr. Führung: Ulrike Schuler, Tel. 07651 88029. Teilnahme auf eigenes Risiko.

15:00 - 16:00 Neustadt, Neustädter Hof

#### Pippi Langstrumpf

nach Astrid Lindgren mit dem Wittener Kinder- und Jugendtheater. Dauer ca. 1 Stunde, geeignet für Kinder ab 4 Jahren. VVK: Neustädter Hof, Tel. 07651 936880, 10 Euro/Tageskasse: 11 Euro, Kinder bis 14 Jahre 7 Euro/Tageskasse: 8 Euro auf allen Plätzen incl. Systemgebühr. Weitere Vorverkaufsstellen bei Reservix und allen Infostellen der Hochschwarzwald Tourismus GmbH, online-Tickets: [www.reservix.de](http://www.reservix.de). Preise wie oben incl. Systemgeb. zzgl. Vvk-Geb.

### Mittwoch, 16.11.2011

15:00 Neustadt, Carpe Diem

**Handarbeits- und Spieletreff** - Siehe 09.11.

20:00 Titisee, Kurhaus. **Glamour, Stars und Hokuspokus - eine internationale Variété-Gala der Spitzenklasse**

Programmgestaltung und Regie: Udo Püschel, Moderation: Ken Bardowicks. Ticketpreise: von 12,00 bis 26,30 Euro und Ermäßigungen bei allen Tourist-Informationen der Hochschwarzwald Tourismus GmbH.



## Volkshochschule aktuell

### Neue Kurse:

#### Donnerstag, 03.11.11

- **Access** (Uwe Kuzmenko), 18:00, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Computerraum

#### Freitag, 04.11.11

- **Kleine Zauberschule für Kinder ab 8 Jahren** (Roland Maier), 15:00, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Studio

#### Samstag, 05.11.11

- **Rhetorik für Einsteiger** (Michael Thimm), 09:00, Neustadt, Kurverwaltung, Konferenzraum
- **Erkältungskrankheiten aus Sicht der TCM** (Traditionelle Chinesische Medizin) (Sebastian Ziegler), 10:00, Neustadt, Kurverwaltung, Konferenzraum

#### Sonntag, 06.11.11

- **Die goldenen 20er Jahre** - Frau von Pösel (Viktoria Wehrle), 15:00, Titisee, Kurhaus,
- **Englisch - Grundstufe II (A1)** (Ursula Glunk), 18:30, Neustadt, Realschule, Raum 113

#### Montag, 07.11.11

- **Die Zukunft im Blick** - Qualifizierung für den beruflichen Wiedereinstieg (Ulrike Cäcilia Meyer, Sabine Gisela Kärcher, Gregor Brill), 08:30, Neustadt, Kurverwaltung, Konferenzraum
- **Hatha-Yoga am Vormittag** für Yoga-Neu- und Wiedereinsteiger/innen (Cornelia Rosenstiel), 09:00, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Studio
- **Schritt für Schritt** - Textverarbeitung für Späteinsteiger (Andreas Reinhardt), 14:30, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Computerraum
- **Senioren-Computer-Club** (Andreas Reinhardt), 17:30, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Computerraum
- **Textverarbeitung Word professionell nutzen** - Grundlagen (Andreas Reinhardt), 18:30, Neustadt, Realschule, Computerraum – 310
- **Digitales Photobuch** (Ute Kienzler), 19:00, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Computerraum

#### Dienstag, 08.11.11

- **Am Ball bleiben ....** - Tabellenkalkulation Excel (Gregor Brill), 14:00, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Computerraum
- **Office-Manager/in 2 (VHS)** - Businesslösungen - Zertifikatslehrgang (Gregor Brill), 18:00, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Computerraum
- **Tai Chi Chuan - Qi Gong** (Kathrin Kasper), 18:45, Neustadt, Kurverwaltung, Konferenzraum
- **Nanas bauen - bunt und rund** (Martina Steinhart-Klausmann), 19:00, Neustadt, Hebelschule, Raum 1.6
- **Französisch - ein Kurs für Eilige** (Alexandra Schuler), 19:00, Neustadt, Realschule, Raum 113
- **Spanisch - Grundstufe I (A1)** (Joan Ibanez), 19:45, Neustadt, Realschule, Raum 111

#### Mittwoch, 09.11.11

- **Explorer - Dateimanagement** (Andreas Reinhardt), 09:00, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Computerraum
- **Selbstverteidigung für Mädchen von 8-12 Jahren** (Rolf Gebhart), 16:30, Neustadt, Kurverwaltung, Gymnastikraum
- **Vorübungen für Taschen** - und zu guter Letzt wird's ein Adventskalender (Beate Schmitz), 18:00, Neustadt, Realschule, Raum 116
- **Autogenes Training für Anfänger** - entspannt leben - Grundkurs nach Schultz (Barbara Kaltenbach), 18:30, Neustadt, Kreisgymnasium, Raum 102
- **Der schnelle Weg zur eigenen Homepage** (Till Klump), 18:30, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Computerraum
- **Preiswert kochen mit Kartoffeln** (Christine Hembach), 18:30, Neustadt, Realschule, Schulküche
- **Wege der Erschöpfung** - Was tun bei drohendem Burn-Out? (Gabriele Erbacher), 19:00, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Studio
- **Rückenaktiv nach der Arbeit** (Martina Fehrenbach), 19:45, Neustadt, Kurverwaltung, Gymnastikraum
- **Pilates** (Sibylle Kenworthy), 20:15, Neustadt, Kurverwaltung, Konferenzraum

#### Donnerstag, 10.11.11

- **Kunstmuseum Winterthur:** Die ersten Jahre - Kunst der Nachkriegszeit und Sammlung (Christine Moskopf),
- **Tastaturschreiben in wenigen Stunden und das mit Spaß!** (Lydie Hak), 16:30, Neustadt, Realschule, Computerraum – alt
- **Gästeführer-Fortbildung:** Stilkunde und Kunstgeschichte: Wie erkenne ich...? (Arno Herbener), 18:30, Müllheim, VHS-Haus, Gerbergasse 8
- **Tastaturschreiben in wenigen Stunden und das mit Spaß!** (Lydie Hak), 18:45, Neustadt, Realschule, Computerraum – alt



## Die Schulen informieren

### Schulförderverein Sport und Ökologie Hebelschule

#### Einladung zur Generalversammlung

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Damen und Herren, zur diesjährigen Generalversammlung laden wir herzlich auf **Termin: Donnerstag, den 10. November 2011, Zeit: 19.00 Uhr, Ort: Lehrerzimmer (Hebelschule)**

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung; 2. Wahlen (jeweils für Schülerinnen und Schüler und Erwachsene)
  - 1. Vorsitzende/r -- Stellvertreter/in -- Schriftführer/in -- Kassierer/in -- Beisitzer/innen
3. Tätigkeitsbericht; 4. Aktivitäten; 5. Verschiedenes

Aufgrund der Wahlen wäre es dringend erforderlich, dass möglichst viele Mitglieder dieser Einladung folgen.

#### Freitag, 11.11.11

- **Cool down für Teenies** (Martina Schuler), 17:00, Neustadt, Kurverwaltung, Gymnastikraum

#### Samstag, 12.11.11

- **Kunsthaut Zürich:** The Nahmad Collection (Christine Moskopf),
- **Facebook** (Thomas Lienert), 09:00, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Computerraum
- **Erste Hilfe für Gästeführer** (), 09:00, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Studio
- **Russisch zum Wiederholen** (Susanna Paris), 11:00, Neustadt, Kurverwaltung, VHS-Studio

#### Montag, 14.11.11

- **Theoriekurs für Segel- und Motorbootführerschein** (Till Klump), 19:30, Neustadt, Hebelschule, Raum 1.4

#### Mittwoch, 16.11.11

- **Clever versichern - praktische Tipps zu...** (Dr. Wolfgang Bischoff), 18:30, Neustadt, Kreisgymnasium, Raum 105

#### Donnerstag, 17.11.11

- **Dinner for friends** - Aktion für Jugendliche essen & trinken - bewegen - entspannen (12-15 Jahre) (Ulrike Meyer), 17:30, Neustadt, Realschule, Schulküche

Anmeldung und Information bei der VHS-Geschäftsstelle unter Tel. 07651 1363.

#### VHS sucht Dozenten/innen

Die VHS Hochschwarzwald plant das neue VHS-Programm Frühjahr/Sommer 2012 und sucht hierfür Dozenten insbesondere in den Bereichen Yoga, Gymnastik und Spanisch. Möchten auch Sie Ihr **Wissen** weitergeben? Haben Sie **Freude** am Umgang mit **Menschen**? Dann kommen Sie zur VHS! Die Volkshochschule Hochschwarzwald sucht kompetente Verstärkung für das **Dozententeam** für Kursangebote aller Fachrichtungen, insbesondere für die Bereiche **Sprachen, Bewegung** und **Entspannung**. Haben Sie bereits eigene **Ideen** oder **Konzepte** für neue Projekte? Dann setzen Sie sich in Verbindung mit: VHS Hochschwarzwald, Titisee-Neustadt, Tel: 07651 1363, haumann@vhs-hochschwarzwald.de.



## Was sonst noch interessiert

### Öffentliche Bibliothek im Schulzentrum

In der Bibliothek gibt es immer wieder tolle neue Bilderbücher entdecken, z.B.:

#### Child, Lauren:

Das ist aber total mein Buch! Ab 4.

**Le Huche, Magali:** Super-Edgar trotz Wind und Wetter. Ab 3.

**Van Zeveren, Michel:** Das Ei. Ab 4.

**Riphagen, Loes:** So ein Tohuwabohu! Ab 4.  
**Valckx, Catharina:** Pfoten hoch! Ab 3.

**Steffensmeier, Alexander:** Lieselotte macht Urlaub. Ab 4.

#### MacKee, David:

Elmar und der Superelefant. Ab 4.

#### Pippilothek???:

eine Bibliothek wirkt Wunder. Ab 5.

**Rentta, Sharon:** Doktor Tobis Tierklinik: ein Tag im Krankenhaus. Ab 3.

#### Lindenbaum, Pija:

Mia schläft woanders. Ab 4.

#### Bergström, Gunilla:

Bist du König, Willi Wiberg? Ab 5

**Chester / Mélanie Watt.** Ab 5.

#### Nordqvist, Sven:

Lisa wartet auf den Bus. Ab 4.

**Mama, ich kann nicht schlafen / Brigitte Raab;** Manuela Olten. Ab 4.

**Heute ist Papa-Tag / Sibylle Rieckhoff;** Jürgen Rieckhoff. Ab 5.

#### Öffnungszeiten:

Di. 11.00-13.30 u. 14.30-19.00 Uhr,

Mi. 14.30-19.00 Uhr

Do. 11.00-13.30 u. 14.30-17.30 Uhr,

Fr. 9.00-12.00 Uhr

Freitag, den 4.11. bleibt die Bibliothek geschlossen!

Benutzungsgebühr für Entleihungen für Erwachsene: 10,00 Euro für 12 Monate, Schüler ab 18 Jahre 5,00 Euro.

Einmalige Ausleihe 2,50 Euro. Während der Öffnungszeiten stehen ein Kopiergerät und vier kostenlose Internet-PCs zur Verfügung. An allen PCs können auch mit WORD Texte erstellt werden. Ausdrucke kosten 0,10 Euro pro Seite.

**So finden Sie unseren WEB-OPAC (Online-Katalog) im Internet:** www.bibliotheken.bw-online.de, dann in der Liste der Bibliotheken Titisee-Neustadt auswählen.

Am WEB-OPAC können Sie auch Ihr Leserkonto einsehen, Ihre entliehenen Medien verlängern und entliehene Medien vorbestellen. Tel. 07651 93659160.

### Tageselternverein Dreisamtal/Hochschwarzwald e.V.

Sprechzeiten für den Bereich Hochschwarzwald nach Vereinbarung im Rathaus Neustadt - Nebengebäude 2. Stock. Tel: 07651 972051 oder mail tagesmuetter@gmx.de

### Verein der Pflege- und Adoptiveltern des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Träger der freien Jugendhilfe e.V. / www.aktiv-helfen.de

1. Vorsitzende Veronika Wickenburg, Titiseestr. 43, 79822 Titisee-Neustadt, Tel. 07651 9362043, Fax: 07651 936049, Mail: vroniwickenburg@aol.com.

### Beratungsstelle für ältere Menschen Hochschwarzwald

Wendelin Schuler (Sozialarbeiter), Büro Neustadt, Tel. 07651 911834

### KOBRA Drogenberatung, AGJ Fachverband

Adolph-Kolping-Str.19, 79822 Neustadt / Dienstag: 10.00 - 18.00 Uhr / Telefon 07651 5175. Terminvereinbarung über Hauptstelle Müllheim: Telefon 07631 5017. www.drogenberatung-kobra.de.

### Fachstelle Sucht, bwlv

Behandlung, Beratung, Prävention Adolph-Kolping-Str, 19, 79822 Titisee-Neustadt, Tel. 07651 2422, fs-freiburg@bw-lv.de, Hauptstelle Freiburg: 0761 563090.

### Psychosoziale Krebsberatungsstelle

Kostenlose Information, Beratung und Begleitung für Betroffene und Angehörige 79104 Freiburg, Hauptstr. 5a, Tel: 0761 2707750, Mo-Fr 9.00-13.00 Uhr, Mail: krebsberatungsstelle@uniklinik-freiburg.de / www.krebsberatungsstelle-freiburg.de.

### Diakonisches Werk Neustadt

Hausaufgabenhilfe für Kinder mit Förderbedarf bis Klassenstufe 6:

Es können alle Kinder unabhängig ihrer Herkunft teilnehmen. Termine: immer Dienstags

und Donnerstags von 14.00 – 16.30 Uhr in der Hansjakob-Schule, Leopoldstr. 4, Neustadt. Nicht in den Schulferien. Monatlicher Beitrag pro Familie 4 Euro. Information und Anmeldung bei Veronika Hofmeier (Tel: 07651 5274) und beim Diakonischen Werk (Tel: 07651 93990).

### Demenz-Sprechstunde

des caritativen Altenhilfeverbundes, Rat und Hilfe für Angehörige von Menschen mit Demenz; Sprechstunde: Montag – Freitag von 11.00 – 12.00 Uhr in der Tagespflege St. Raphael, Schottenbühlstraße 70, 79822 Titisee-Neustadt oder Demenz-Beratungsstelle 07651 499-601.

### Frauenselbsthilfe nach Krebs – Gruppe Hochschwarzwald im Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Auffangen – Information – Begleiten – Treffen jeden 1. Montag im Monat. Neue Betroffene herzlich willkommen! Nähere Auskunft: Helga Hasenfratz – Tel. 07651 2361.

### Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder u. Jugendliche des Caritasverbands Breisgau-Hochschwarzwald

Adolph-Kolping-Straße 19 (Thomasheim), 79822 Titisee-Neustadt, Tel. 07651 911880, email: erziehungsberatung.hochschw@caritas-bh.de, www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de.

### Vortragsabend



am 09.11.2011 um 19:30 Uhr in der HELIOS Klinik Neustadt im Schulungsraum

Kein Auskommen mit dem Einkommen?

Tipps und Informationen zur Haushaltsplanung im Familienalltag

**Referentin:** Hannelore Klaus, Allgemeine Sozial- und Schuldnerberaterin, Diakonisches Werk Müllheim

Der Abend ist kostenlos!

Anmeldung nicht erforderlich.

Bei Rückfragen Telefon 07651 93990, Yael Leshem-Nägele, Diakonisches Werk.

## SKM

**Breisgau/Hochschwarzwald  
Sprechstunde für rechtliche Betreuer und zur Vorsorgevollmacht in Titisee-Neustadt**  
Durch Unfall, Krankheit oder Alter können Menschen in die Lage kommen, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. In einer Vorsorgevollmacht können Volljährige in gesunden Tagen festlegen, wer dann die Angelegenheiten regeln soll. Liegt keine Vollmacht vor, so bestellt das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer.

Angehörige und Ehrenamtliche rechtliche Betreuer können sich mit allen Fragen rund um die Betreuung an den Betreuungsverein SKM Breisgau / Hochschwarzwald wenden. Außerdem informiert der SKM zur Vorsorgevollmacht.

Seit kurzem bietet der SKM monatliche Sprechstunden in Titisee-Neustadt an. Der SKM ist außerdem telefonisch erreichbar unter 0761 34621. Die Angebote des SKM sind kostenlos und konfessionsübergreifend.

**Nächster Termin der Sprechstunde in Titisee-Neustadt, Hauptstr. 16, Haus Adler  
Post: 14. November, 17-19 Uhr.**



**Lebenshilfe Südschwarzwald e. V.  
Titisee - Neustadt**  
Familienentlastender  
Dienst

Die Lebenshilfe bietet Unterstützung durch Betreuung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Die Betreuung wird individuell auf die Bedürfnisse aller Familienmitglieder abgestimmt. Wir übernehmen stunden- und tageweise, regelmäßig oder unregelmäßig Einzelbetreuung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung. Betreuungsformen sind: Einzelbetreuung im häuslichen Bereich, in unseren Räumlichkeiten oder anderen Orten; Assistenz und Begleitung zur Freizeitgestaltung, Urlaubsbegleitung; Urlaubsbetreuung vor Ort. Gerne beraten wir Sie. Rufen Sie an: Fr. Riebeck Tel. 07651 – 93 26 16 Mo. – Do. 09:30 – 12:00, E-Mail: r.riebeck@lebenshilfe-ssw.de

## Freizeitbereich der Lebenshilfe Südschwarzwald Freizeit – freie Zeit

Für Menschen mit einer Behinderung ist es oft schwer, diese wichtige Zeit im Leben zu gestalten und ihren Interessen nachzugehen. Wir helfen Barrieren zu überwinden, um auch die Zeit neben Schule bzw. Arbeit und den täglichen Verpflichtungen sinnvoll und mit Freude zu nutzen. Gleichzeitig bedeutet unser Freizeitangebot auch freie Zeit für die pflegenden und betreuenden Angehörigen.

**Unsere Angebote:** Ferienfreizeiten, Freizeitclubs, Sport und Bewegung, Tagesunternehmungen, Bildungsangebote. Für weitere Informationen und zur Anforderung ausführlicher Programmhefte wenden sie sich bitte an: Janine Seifried, Telefon (07651) 3163, E-Mail: j.seifried@lebenshilfe-ssw.de.

**Aktuelle Angebote und Veranstaltungen:** Kreativkurs (10 Termine ab 06.10.), Band-Kurs (5 Termine ab 07.11.), Ribbilsuppeband-Party (12.11.), Thermalbad-Ausflug (19.11.), Thermalbad-Ausflug (17.12.).

**Adresse der Geschäftsstelle:**  
Lebenshilfe Südschwarzwald, Wilhelm-Stahl-Str. 11, 79822 Titisee-Neustadt, Tel. 07651 4842.

## „Schotten-Abo“ – Jetzt die RegioKarte »Abo« testen

**Attraktives Angebot zum Jubiläum  
„20 Jahre RegioKarte“**  
2011 feiert die RegioKarte ihr 20-jähriges Jubiläum. Der Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) bietet aus diesem Anlass seinen Kunden die Möglichkeit, die RegioKarte »Abo« unverbindlich drei Monate im sog. „Schotten-Abo“ zu testen.

Das Abonnement bietet Preis- und Komfort-Vorteile gegenüber dem monatlichen Kauf der RegioKarte: Statt 48,50 Euro sind nur 42,40 Euro pro Monat bequem per Bank- einzug zu bezahlen. Die RegioKarte wird zuverlässig per Post nach Hause zugestellt. Das „Schotten-Abo“ mit Beginn zum 1. Dezember 2011 kann noch bis 10. November bestellt werden.

Nach drei Monaten endet es automatisch ohne das gekündigt werden muss. Gerade in

den Wintermonaten steigen Viele auf öffentliche Verkehrsmittel um – diesen Kunden steht mit dem Schotten-Abo ein attraktives Angebot zur Verfügung.

20 Jahre RegioKarte – 20 Euro sparen mit dem Abo: Bei einer monatlichen Ermäßigung von über 6 Euro gegenüber dem Einzelkauf der RegioKarte sind nach drei Monaten an die 20 Euro gespart.

Den Bestellschein gibt es an allen Fahrkarten-Verkaufsstellen im RVF-Gebiet sowie als Download im Internet unter [www.rvf.de](http://www.rvf.de).

## “Gründerinnenjahr 2011”

### Handwerkskammer Freiburg und Kontaktstelle Frau und Beruf

Info-Nachmittag für Unternehmerinnen und alle, die es werden wollen

Früher war das Handwerk eine Männerdomäne - heute streben immer mehr Frauen ins Handwerk. Unternehmerinnen begegnen teilweise jedoch andere Schwierigkeiten, als ihren männlichen Kollegen. Zum Abschluss des Handwerkerinnenjahres 2011 laden daher die HWK Freiburg und die Kontaktstelle Frau und Beruf zu einem kostenfreien Info-Nachmittag ein. Die Teilnehmerinnen erwarten interessante Gespräche mit Gleichgesinnten, Beratung und Tipps von Fachleuten, ein spannender Erfahrungsaustausch in einer Diskussionsrunde sowie eine Fotoausstellung, die sich sehen lassen kann.

Info-Nachmittag am 18. 11. 2011 von 15 bis 18 Uhr, Gewerbe Akademie Freiburg, Wirthstraße 28, 79110 Freiburg.

Anmeldung unter: 0761 21800-100, [kathrin.alsleben@hwk-freiburg.de](mailto:kathrin.alsleben@hwk-freiburg.de) oder [www.handwerkerinnentag.de](http://www.handwerkerinnentag.de).

---

Ende des  
redaktionellen Teils

---

